

Tarifvertrag zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Versorgungssysteme

Zwischen den Rundfunkanstalten

BAYERISCHER RUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1
80300 München

DEUTSCHE WELLE

Anstalt des öffentlichen Rechts
Kurt-Schumacher-Str. 3
53113 Bonn

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134
20149 Hamburg

RUNDFUNK BERLIN-BRANDENBURG

Anstalt des öffentlichen Rechts
Masurenallee 8 –14
14057 Berlin

SÜDWESTRUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

DEUTSCHLANDRADIO

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Raderberggürtel 40
50968 Köln

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts
Kantstraße 71 – 73
04275 Leipzig

RADIO BREMEN

Anstalt des öffentlichen Rechts
Diepenau 10
28195 Bremen

SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts
Funkhaus Halberg
66100 Saarbrücken

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK KÖLN

Anstalt des öffentlichen Rechts
Appellhofplatz 1
50667 Köln

(nachfolgend Rundfunkanstalten¹ genannt)

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

**Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Gewerkschaft der Journalistinnen und Jour-
nalisten**

Torstraße 49
10119 Berlin

Deutsche Orchestervereinigung e.V.

Littenstraße 10
10179 Berlin

(nachfolgend Gewerkschaften genannt)

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

¹ Die Bezeichnung Rundfunkanstalten schließt das Deutschlandradio mit ein.

Präambel

Die Versorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden von den Landesregierungen und der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs regelmäßig an denen der Angestellten des öffentlichen Diensts gemessen. Dieser Vergleich greift jedoch zu kurz, da die Systeme sehr unterschiedlich strukturiert sind. Im öffentlichen Dienst wären zudem jeweils die Systeme der Angestellten und der Beamten zu berücksichtigen.

Für die Angestellten im öffentlichen Dienst gelten im Wesentlichen einheitliche Versorgungssysteme, während es in der ARD sehr unterschiedlich ausgestaltete Regelungen gibt. Bis vor etwa 25 Jahren wurden vor allem Gesamtversorgungszusagen erteilt, die sich stark von Anstalt zu Anstalt unterscheiden. Seit 25 Jahren gibt es mit dem Versorgungstarifvertrag (VTV) und jetzt mit dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA) einheitliche Regelungen für praktisch die ganze ARD und Deutschlandradio. Im Gegensatz zu den einheitlichen Regelungen im öffentlichen Dienst unterscheiden sich die Regelungen im Rundfunkbereich für die Generationen der Beschäftigten.

In den vergangenen 25 Jahren haben die Tarifparteien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits kontinuierlich Anpassungen der Versorgungssysteme zugunsten der Rundfunkanstalten und zulasten der Beschäftigten vorgenommen:

- Mit der Ablösung der Gesamtversorgungssysteme durch den VTV entlasteten die Tarifparteien die Rundfunkanstalten langfristig um etwa ein Drittel der Aufwendungen. Diese Entlastung wurde bereits 1992 eingeleitet und 1997 tarifvertraglich vereinbart. Damit haben die Tarifparteien der Rundfunkanstalten weit vor dem Öffentlichen Dienst Änderungen vorgenommen.
- Mit der Vereinbarung der Grundsatztarifverträge 2003 und 2005 haben die Tarifparteien die Rundfunkanstalten von zwei wesentlichen Kostenrisiken befreit. Das Absinken des gesetzlichen Rentenniveaus wird die Kosten der Gesamtversorgung nicht mehr erhöhen. Die Umstellung von Netto auf Bruttoberechnung befreit die Anstalten von Kosten, die durch Mehrbelastungen der Rentner im Zuge steigender Rentenbesteuerung und Krankenkassenbeiträge bzw. durch steuerliche Entlastungen der Arbeitnehmer entstehen würden. Alleine durch diese Maßnahmen werden die Anstalten langfristig um einen hohen dreistelligen Millionenbetrag entlastet.
- Mit der Vereinbarung dieses Artikeltarifvertrages entlasten die Tarifparteien die Rundfunkanstalten allein durch die Reduzierung der Dynamisierung jeweils laufender Versorgungsleistungen langfristig um nahezu eine weitere Milliarde Euro.
- Mit Einführung des beitragsorientierten BTVA für alle neuen Beschäftigten ab 2017 nehmen die Tarifparteien den Rundfunkanstalten Zinsrisiken und Risiken steigender Lebenserwartung ab. Diese aus heutiger Sicht erheblichen Risiken sind im gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes von den Arbeitgebern zu tragen. Die Tarifparteien haben für die ARD und Deutschlandradio daher ein risikoloses Versorgungssystem vereinbart, das es so im Öffentlichen Dienst nicht gibt.

Die Tarifparteien sind übereinstimmend der Meinung, dass für die Laufzeit dieses Tarifvertrages weitere Einschnitte und Abschmelzungen der Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung weder zumutbar noch erforderlich sind, weil die Dynamisierung der Versorgung mit der des Öffentlichen Dienstes vergleichbar ist und der BTVA die zuvor beschriebene Wirkung hat.

Des Weiteren stimmen die Tarifparteien wegen der Veränderungen der Versorgungssysteme in den Rundfunkanstalten durch die Strukturmaßnahmen dieses Artikeltarifvertrags überein, dass die finanziellen Belastungen der Anstalten auf absehbare Zeit denen der Angestellten im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Aufwands- und der Versorgungsseite entsprechen. Unter Berücksichtigung der Belastungen des öffentlichen Dienstes durch Pensionsansprüche der Beamten sind die Versorgungssysteme der Rundfunkanstalten bereits heute günstiger als die des öffentlichen Dienstes.

Die Tarifparteien sind sich ferner einig, dass Eingriffe in die Versorgungssysteme der Rundfunkanstalten z.B. durch erzwungene Übernahmen von angeblich kostengünstigeren Detailregelungen aus den Systemen des öffentlichen Dienstes dieses Gleichgewicht stören und die Geschäftsgrundlage dieses Artikeltarifvertrages in Frage stellen.

Deswegen ist es das erklärte Ziel der Tarifparteien, in den nächsten 15 Jahren in keines der in den nachfolgenden Artikeln angesprochenen Versorgungssysteme einzugreifen.

Artikel I

Änderungen in den alten Versorgungsungen

Die in der Anlage 1 A genannten Tarifverträge werden wie folgt geändert:

BR	<p>Ziffer 227 TVA und Ziffer 2.1 TVO erhalten folgende Fassung:</p> <p>Eine Anpassung der Höhe der laufenden Renten findet jeweils mit Wirkung von dem Zeitpunkt an statt, zu dem beim BR allgemeine Änderungen der Gehälter eintreten. Ab dem 01.01.2017 werden die laufenden Renten jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um einen Prozentpunkt * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter.</p> <p>Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 1 bis 4 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 5 zugrunde zu legen.</p> <p>Ziffer 314 TVA erhält folgende Fassung:</p> <p>Witwen- oder Witwerrente wird nicht gewährt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Ehe nach dem Beginn des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente oder einer Altersrente vom Versorgungsberechtigten geschlossen wurde, oder - (unverändert)
Deutschlandradio	<p><u>Versorgungsordnung Deutschlandfunk</u></p> <p>§ 19 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>Die laufende Betriebsrente wird in demselben prozentualen Umfang der linearen Anpassung des ruhegeldfähigen Bruttogehalts angepasst.¹</p> <p>Beginnend ab dem 01.01.2017 wird die laufende Betriebsrente jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um einen Prozentpunkt * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 2 bis 4 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 5 zugrunde zu legen.</p> <p>¹ <u>Protokollnotiz zu § 19 Ziffer 1:</u> Eventuelle Mindest- und Sockelbeträge werden hierfür in lineare Steigerungen umgerechnet.</p> <p><u>RIAS-Versorgungsregelung</u></p> <p>§ 10 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>Nach dem Tod der/s Arbeitnehmer(s)/in oder Versorgungsempfänger(s)/in (Berechtigten) und der Einstellung der Gehalts- oder Rentenzahlungen an diese/n, erhält ihr/sein überlebender Ehegatte Witwen- bzw. Witwerrente vom Beginn des folgenden Monats an, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente der/s Berechtigten geschlossen wurde und beim Tod der/s Berechtigten noch bestanden hat.</p> <p>§ 14a Ziffer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>Die laufende Betriebsrente wird in demselben prozentualen Umfang der linearen Anpassung des ruhegehaltfähigen Bruttogehalts (ohne Urlaubsgeld) angepasst.¹</p> <p>Beginnend ab dem 01.01.2017 wird die laufende Betriebsrente jeweils zum Zeit-</p>

	<p>punkt der Gehaltsanpassungen um einen Prozentpunkt * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 2 bis 4 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 5 zugrunde zu legen.</p> <p>¹ <u>Protokollnotiz zu § 14a Ziffer 1:</u> Eventuelle Mindest- und Sockelbeträge werden hierfür in lineare Steigerungen umgerechnet.</p>
<p>NDR</p>	<p>§ 4 Absatz 3</p> <p>Werden die Grundgehälter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des NDR allgemein verändert, so verändert sich das ruhegeldfähige Einkommen entsprechend. Zu diesem Zeitpunkt gezahlte Renten werden in demselben prozentualen Umfang angepasst.</p> <p>Es besteht Übereinstimmung, dass § 4 Absatz 3 bei strukturellen Veränderungen der Vergütungsgruppen keine Anwendung findet.</p> <p>§ 5 Absatz 9</p> <p>Der monatliche NDR-Versorgungsbezug beträgt 13/12tel der nach diesem Tarifvertrag berechneten Rente. Er wird jährlich zwölfmal gezahlt und beginnend ab dem 01.01.2017 abweichend von § 4 Abs. 3 angehoben. Der laufende NDR-Versorgungsbezug wird jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassung um einen Prozentpunkt * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 3 bis 5 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 6 zugrunde zu legen. Eine Anhebung erfolgt nur dann, wenn sie nicht nach § 16 Absatz 2 ausgeschlossen ist.</p> <p>§ 8 Abs. 3</p> <p>Ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht nicht</p> <p>a) Wenn die Ehe nach dem Beginn des Bezugs einer vorgezogenen Altersrente oder einer Altersrente der/des Berechtigten geschlossen wurde</p> <p>b) (unverändert)</p>
<p>RB</p>	<p>§ 7 Anpassung der Rente</p> <p>Die von Radio Bremen nach dieser Versorgungsordnung als Teil der individuellen Gesamtversorgung gezahlten laufenden Versorgungsleistungen werden beginnend ab dem 01.01.2017 jeweils zum Zeitpunkt der Anhebung der Gehälter um einen Prozentpunkt * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1 % * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 01.01.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 1 bis 3 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 4 zugrunde zu legen.</p>

RBB	<p>§12a Absatz 1 VV Anpassung laufender Versorgungsleistungen</p> <p>Werden die Gehälter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des rbb allgemein verändert, so verändert sich das ruhegeldfähige Einkommen nach § 4 VV entsprechend.</p> <p>Es besteht Übereinstimmung, dass § 4 VV bei strukturellen Veränderungen der Vergütungsgruppen keine Anwendung findet. Der monatliche Versorgungsbezug wird jährlich zwölfmal gezahlt und beginnend ab 01.01.2017 abweichend von der ursprünglichen Fassung des § 12a Absatz 1 angehoben. Die laufenden Versorgungsleistungen werden jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um einen Prozentpunkt * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 4 bis 6 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 7 zugrunde zu legen. Die Anhebung erfolgt nur dann, wenn sie nicht nach § 15 eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.</p>
SWR	<p>Abschnitt A, TZ 7. Dynamisierung der Versorgungsleistungen</p> <p>Die laufenden Versorgungsleistungen werden jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um einen Prozentpunkt * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 1 bis 3 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 4 zugrunde zu legen.</p>
WDR	<p>§ 7 Abs. 3 a) wird mit Wirkung ab 01.01.2017 wie folgt gefasst:</p> <p>§ 7 (3)</p> <p>a) erst nach Einsetzen des Bezugs von Altersrente oder vorgezogener Altersrente im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung geschlossen wurde oder</p> <p>§ 16 wird mit Wirkung ab 01.01.2017 wie folgt gefasst:</p> <p>§ 16 Anpassung der Renten</p> <p>Die laufenden Versorgungsleistungen werden jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um einen Prozentpunkt * m/12 weniger als die lineare Steigerung der laufenden Gehälter erhöht. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 1 bis 3 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 4 zugrunde zu legen.</p> <p>§ 25 wird mit Wirkung ab 01.01.2017 gestrichen.</p>
SR	<p>§ 25 Abs. 1</p>

	Die laufenden Versorgungsleistungen werden jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um einen Prozentpunkt * m/12 weniger als um den nach § 5 Abs. 1 Satz 2 errechneten Vom-Hundert-Satz erhöht. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalls) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 1 bis 3 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 4 zugrunde zu legen.
--	--

Art 1 Anlage 1 A

Es handelt sich um die nachfolgend aufgeführten Versorgungsregelungen in der jeweils geltenden Fassung:

BR	Tarifvertrag über die Altersversorgung im BR (TVA) vom 1.1.1981; Versorgungsordnung des BR (VO) v. 1.1.1970 in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Änderung der Versorgungsordnung des Bayerischen Rundfunks (TVO) vom 17.09.2008.
Deutschlandradio	Versorgungsordnung Deutschlandfunk i.d.F. v. 17.12.2015 RIAS-Versorgungsregelung i.d.F. v. 17.12.2015
NDR	Versorgungsvereinbarung i.d.F. vom 13. März 1997, zzt. in der Fassung vom 1.1.2008, zuletzt geändert mit Tarifvertrag vom 30.11. / 11.12.2009
RB	Versorgungsordnung vom 01. Juni 1981 i.d.F. vom 22.11.2012/12.12.2012/29.01.2013
RBB	Versorgungsvereinbarung (VV) des SFB/rbb v. 30.10.1967 und v. 2.4.1970/13.1.1972 und v. 16.7.1999, zuletzt geändert mit Tarifvertrag von März/April 2016
SWR	Tarifvertrag-Versorgung-SWR (gemäß Ziffer 720 MTV) vom 1.1.2005, Abschnitte A-F
WDR	Tarifvertrag über die Versorgungszusage des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 01. Juli 2003 für Arbeitnehmer/innen, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem WDR vor dem 01.01.1994 begonnen hat (TV VZ 2005) vom 02.07.2008.
SR	Versorgungsordnung des Saarländischen Rundfunks vom 1.3.1962 i.d.F. vom 31.12.1984

Artikel II

VTV

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach dem Manteltarifvertrag in der am 31.12.2016 (MDR 31.12.2005) geltenden Fassung eine Versorgungszusage beanspruchen können (nachfolgend: versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis) und

beim Bayerischen Rundfunk nach dem 31.12.1992 und vor dem 01.01.2017

bei der Deutschen Welle nach dem 31.03.1993 und vor dem 01.01.2017

beim Deutschlandradio nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt und vor dem 01.01.2017

beim Norddeutschen Rundfunk nach dem 31.12.1992 und vor dem 01.01.2017

beim Mitteldeutschen Rundfunk nach dem 30.06.1991 und vor dem 01.01.2006

bei Radio Bremen nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt und vor dem 01.01.2017

beim Rundfunk Berlin Brandenburg² nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt und vor dem 01.01.2017

beim Saarländischen Rundfunk nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt und vor dem 01.01.2017

beim Südwestfunk nach dem 31.12.1992, beim Südwestrundfunk³ ab dem 01.10.1998 und vor dem 01.01.2017

beim Westdeutschen Rundfunk Köln nach dem 31.12.1993 und vor dem 01.01.2017

eingestellt worden sind.⁴

Dieser Versorgungstarifvertrag gilt auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zu ihrer unbefristeten Einstellung im Zeitraum nach dem 31.12.2016 bis zum 31.7.2017 ununterbrochen befristet mindestens seit dem 01.01.2016 angestellt waren. Dies gilt nicht für den mdr.⁵

Der Versorgungstarifvertrag gilt auch für die befristet angestellten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die bei einer anderen ARD-Anstalt oder beim Deutschlandradio angestellt sind, denen dort eine Versorgungszusage nach diesem Versorgungstarifvertrag erteilt wurde und die für die Zeit ihrer befristeten Tätigkeit von der anderen Anstalt oder dem Deutschlandradio beurlaubt wurden.

² Dies gilt auch für Einstellungen beim ORB bzw. SFB

³ Bei Abschluss des VTV im Jahr 1997 war nicht klar, wann der SDR die SDR VO 92 schließen und auf den VTV umstellen wird. Mit der Senderfusion zum 1.10.1998 wurde zum 30.9.1998 die SDR VO 92 geschlossen. Somit gibt es keine Personen des SDR die eine VTV-Zusage erhalten haben.

⁴ Protokollnotiz zu § 1:
Einstellung ist auch die Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

⁵ Für die DW gilt: Dieser Versorgungstarifvertrag gilt auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der DW, die spätestens zum 31.12.2016 befristet angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis bis zum Zeitpunkt einer unbefristeten Festanstellung ununterbrochen fortbestanden hat.

§ 2 Arten der Versorgungsleistungen

1. Nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages werden folgende Versorgungsleistungen gewährt:
 - a) Altersrente und vorgezogene Altersrente,
 - b) Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweise und volle Erwerbsminderungsrente
 - c) Witwen- und Witwerrente,
 - d) Waisenrente.
2. Alle Renten werden am Monatsende für den zurückliegenden Monat unbar auf ein Konto der Empfängerin oder des Empfängers im Inland gezahlt. Wegen verspäteter Zahlung kann kein Verzugschaden geltend gemacht werden, es sei denn, die Rundfunkanstalt hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die Zahlung nicht am drittletzten Werktag des Monats veranlasst.

§ 3 Versorgungsträger - Sicherung der Versorgungsleistungen

1. Die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag richten sich ausschließlich gegen die Rundfunkanstalt.
2. Die Rundfunkanstalt sichert alle Renten über eine Rückdeckungspensionskasse ab, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt, ⁶
3. Ab dem 1.1.2018 gilt folgende Regelung
Die Durchführung der Rückdeckungsversicherung hat mit einem jeweils gleichbleibenden Beitrag zu erfolgen, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für eine Ausfinanzierung auf das Alter 63 berechnet wird, wobei die bis dahin erreichbare versorgungsfähige Dienstzeit und als Rentenbeginnalter die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden. Die Finanzierung von Steigerungen der Anwartschaft, die nach dem Finanzierungsalter 63 eintreten, insbesondere durch zusätzliche versorgungsfähige Dienstjahre oder die Dynamisierung gem. § 6, erfolgt durch Einmalbeiträge zum Zeitpunkt der Steigerung der Anwartschaft.⁷

Bis zum 31.12.2017 gilt folgende Regelung, die am 1.1.2018 entfällt
Die Durchführung der Rückdeckungsversicherung hat mit einem jeweils gleichbleibenden Beitrag zu erfolgen, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für eine Ausfinanzierung auf das Endalter 65 berechnet wird, wobei die Überschussanteile zur Finanzierung der Dynamisierung (§ 6) verwendet werden.
4. Die Gestaltung der Rückdeckungspensionskasse stellt sicher, dass die o. g. Gewerkschaften über die Geschäftsentwicklung umfassend unterrichtet und in wesentlichen Angelegenheiten der §§ 23 und 24 gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligt werden. ⁸ Einzelheiten regelt die Satzung.

⁶ Für die Rückdeckung der zugesagten Leistungen wurde die Baden-Badener-Pensionskasse VVaG (bbp) gegründet

⁷ Protokollnotiz zu §3 Ziffer3:
In Anlage 3 wird erläutert, wie sich die Tarifpartner die Finanzierung vorgestellt haben.

⁸ Protokollnotiz zu § 3 Ziffer 4:
Im Falle des Beitritts weiterer Tarifvertragsparteien bleibt es der jeweiligen Seite vorbehalten, ihre Vertretung untereinander neu zu regeln.

§ 4

Wartezeit - Versorgungsfähige Dienstzeit

1. Die Wartezeit beträgt 5 Jahre.
2. Anspruch auf die in § 2 genannten Versorgungsleistungen hat nur, wer die Wartezeit innerhalb der versorgungsfähigen Dienstzeit erfüllt hat (Berechtigte / Berechtigter).
3. Auf die Wartezeit und die versorgungsfähige Dienstzeit angerechnet werden Zeiten in einem vorherigen befristeten Arbeitsverhältnis zur Rundfunkanstalt nach deren Manteltarifvertrag, wenn das versorgungsfähige Arbeitsverhältnis in einem engen zeitlichen Zusammenhang anschließt und etwaige Versorgungsansprüche nicht abgegolten wurden. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn die zeitliche Unterbrechung zwischen beiden Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Dabei gelten Ziffer 5 und 6 entsprechend.⁹
4. Bei Eintritt des Versorgungsfalles infolge eines anerkannten Arbeitsunfalles gilt die Wartezeit als erfüllt.
5. Versorgungsfähige Dienstzeit sind die seit der letzten Einstellung in einem versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis in der Rundfunkanstalt nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten vollen Jahre. Auf die versorgungsfähige Dienstzeit werden frühere Zeiten in einem Arbeitsverhältnis zur Rundfunkanstalt, das unter den Manteltarifvertrag der Rundfunkanstalt fällt, angerechnet.¹⁰ Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsansprüche abgegolten wurden. Für die Anrechnung auf die Wartezeit gilt Ziffer 3.
6. Zeiten ¹¹ der Arbeitsunfähigkeit gelten als versorgungsfähige Dienstzeit. Zeiten eines unbezahlten Urlaubs gelten nicht als versorgungsfähige Dienstzeit, soweit dieser länger als einen Monat andauert. Eine Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz, die nach dem 31.12.2016 beginnt, gilt bis zu einer Dauer von 6 Monaten als versorgungsfähige Dienstzeit.

Zeiten einer Tätigkeit in der Rundfunkanstalt bei gleichzeitigem Bezug einer Rente gemäß § 8 gelten für eine sich an die Rente gemäß § 8 anschließende Altersrente nach § 7 als versorgungsfähige Dienstzeit, soweit diese Tätigkeit nach dem Ende der Zurechnungszeit gemäß § 4 Ziffer 8 ausgeübt wurde.

Zeiten einer Rente gemäß § 8, an die sich nicht unmittelbar eine Altersrente gemäß § 7 anschließt, gelten bei einer späteren Rente gemäß § 7 oder § 8 als versorgungsfähige Dienstzeit.

7. Versorgungsfähige Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden für die Ermittlung der versorgungsfähigen Dienstzeit prozentual in Vollzeitbeschäftigung umgerechnet. Dabei ist die einzelvertraglich oder kollektivrechtlich vereinbarte Teilzeitarbeitszeit maßgeblich.
8. Tritt der Versorgungsfall ¹² vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein, so wird die bei Eintritt des Versorgungsfalles fehlende Dienstzeit bis Alter 60 zur tatsächlichen zurückgelegten Dienstzeit, ge-

⁹ Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 3 :
Die Anrechnung umfasst auch Zeiten, die vor dem in § 1 genannten Zeitpunkt liegen.

¹⁰ Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 5:
Die Anrechnung umfasst auch Zeiten, die vor dem in § 1 genannten Zeitpunkt liegen.

¹¹ Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 6:
§ 4 Ziffer 6 gilt für Versorgungsfälle ab dem 1.7.2003; für Versorgungsfälle vor dem 1.7.2003 gilt § 4 Ziffer 6 i.d.F. vom 23. Juni 1997:
„Zeiten ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit, die drei Monate übersteigen, gelten nicht als versorgungsfähige Dienstzeit. Das gleiche gilt für unbezahlten Urlaub, soweit dieser länger als einen Monat andauert. Satz 1 gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit beruht.“

¹² Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 8:
§ 4 Ziffer 8 Satz 1 gilt für Versorgungsfälle ab dem 1.7.2003; für Versorgungsfälle vor dem 1.7.2003 gilt § 4 Ziffer 8 Satz 1 i.d.F. vom 23. Juni 1997:
„Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 57. Lebensjahres ein, so wird die bei Eintritt des Versorgungsfalles fehlende Dienstzeit bis Alter 57 zur tatsächlichen zurückgelegten Dienstzeit, gegebenenfalls in Höhe der durchschnittlichen Teilzeitquote nach Ziffer 7 der bisherigen versorgungsfähigen Dienstzeit, hinzugerechnet.“

gebenfalls in Höhe der durchschnittlichen Teilzeitquote nach Ziffer 7 der bisherigen versorgungsfähigen Dienstzeit, hinzugerechnet.

Ist der Versorgungsfall durch einen anerkannten Arbeitsunfall oder eine anerkannte Berufskrankheit eingetreten, so wird die bei Eintritt des Versorgungsfalles fehlende Dienstzeit bis Alter 65 zur tatsächlichen zurückgelegten Dienstzeit, gegebenenfalls in Höhe der durchschnittlichen Teilzeitquote nach Ziffer 7 der bisherigen versorgungsfähigen Dienstzeit, hinzugerechnet.

§ 5

Höhe der Rentenansprüche

1. Die monatliche Altersrente nach einer versorgungsfähigen Dienstzeit von dreißig (30) oder mehr Jahren ergibt sich für die Vergütungsgruppe, in der die Berechtigte / der Berechtigte zuletzt eingruppiert war, aus der Anlage 1¹³ zu diesem Tarifvertrag. Sind im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente weniger als dreißig (30) versorgungsfähige Dienstjahre erreicht, erfolgt ein Abschlag in Höhe von 3,33 % für jedes fehlende Dienstjahr.
2. Die Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit und voller Erwerbsminderung entspricht der Altersrente nach Ziffer 1. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entspricht der Hälfte der Altersrente nach Ziffer 1.
3. Ab 1.1.2018 gilt folgende Regelung
Die vorgezogene Altersrente wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vervollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich auf der Basis des Anspruchs nach Ziffer 1 aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente. Die Kürzung erfolgt nicht bei Altersrenten für Schwerbehinderte und Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und bei Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

Bis zum 31.12.2017 gilt folgende Regelung, die am 1.1.2018 entfällt
Die vorgezogene Altersrente wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vervollendung des 65. Lebensjahres gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich auf der Basis des Anspruchs nach Ziffer 1 aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente. Die Kürzung erfolgt nicht bei Altersrenten für Schwerbehinderte und Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und bei Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.
4. Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente beim Tode der / des Berechtigten. Hat die/der Berechtigte vor ihrem/seinem Tode nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die / der Berechtigte noch keine Altersrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr / ihm als Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie / er im Zeitpunkt ihres / seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert geworden wäre.
5. Der Anspruch auf Waisenrente beträgt für Vollwaisen 30 v. H., für Halbwaisen 20 v. H. der Rente beim Tode der/des Berechtigten. Hat die/der Berechtigte vor seinem Tode nur eine Rente wegen

¹³ Protokollnotiz zu § 5:

Die Rentenbeträge der Anlage 1 wurden erstmalig zum 31.12.1995 wie folgt ermittelt und entsprechend § 6 dynamisiert:

Auf der Grundlage der Endstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe wurde die Jahresgrundvergütung der Anstalt errechnet. Die Jahresgrundvergütung ergab eine Rente entsprechend der Rahmentabelle des Büros Dr. Heubeck (Anlage 1a). Die monatliche Höchstreue betrug 3.258 DM.

Wurde bei Rundfunkanstalten (z.B. beim WDR) statt eines 13. Gehalts tarifvertraglich eine entsprechende andere Vergütung (beim WDR z.B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) gezahlt, so war diese Vergütung bei der Berechnung der Jahresgrundvergütung zu berücksichtigen.

teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die / der Berechtigte noch keine Altersrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller oder teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr / ihm als Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie / er im Zeitpunkt ihres/seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert geworden wäre.

§ 6 Dynamisierung¹⁴

1. Anwärterinnen und Anwärter:

Die sich aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ergebenden Beträge werden den nach dem 01.01.2017 (für die DW: nach dem 01.03.2017) eintretenden Veränderungen ihres Vergleichseinkommens angepasst, wenn sich die zugrundeliegende Vergütungstabelle ändert. Die Anpassung erfolgt in dem prozentualen Umfang, in dem sich das Vergleichseinkommen seit der letzten Anpassung verändert hat. Vergleichseinkommen ist die vorletzte turnusmäßig erreichbare Stufe der Grundvergütung für jede Vergütungsgruppe. Die Anpassung erfolgt kaufmännisch gerundet auf volle EURO-Beträge.

2. Laufende Betriebsrenten:

Die laufenden Betriebsrenten werden zum selben Zeitpunkt wie in Ziffer 1 angepasst. Die Höhe der Anpassung erfolgt beginnend ab dem 01.01.2017 (für die DW: ab dem 01.03.2017) abweichend von Ziffer 1. Die laufenden Betriebsrenten werden jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um einen Prozentpunkt * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalles) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 1 bis 5 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 6 zugrunde zu legen.

§ 7 Altersrente und vorgezogene Altersrente

1. Ab 1.1.2018 gilt folgende Regelung

Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf die Vollendung der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt folgt (Eintritt des Versorgungsfalles).

Bis zum 31.12.2017 gilt folgende Regelung, die am 1.1.2018 entfällt

Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt folgt (Eintritt des Versorgungsfalles).

2. Ab 1.1.2018 gilt folgende Regelung

Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn vor Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bezogen wird (Eintritt des Versorgungsfalles) und das Arbeitsverhältnis endet.

¹⁴ Protokollnotiz zu § 6: Für Anpassungen bis zum 31.12.2016 gilt folgende Regelung: Die Anpassung erfolgt in dem prozentualen Umfang, in dem sich das Vergleichseinkommen seit der letzten Anpassung verändert hat. Vergleichseinkommen ist die vorletzte turnusmäßig erreichbare Stufe der Grundvergütung für jede Vergütungsgruppe, vermindert um die Steuerabzugsbeträge unter Berücksichtigung der nicht antragspflichtigen Freibeträge für eine 65-jährige verheiratete kinderlose Arbeitnehmerin / einen 65-jährigen verheirateten kinderlosen Arbeitnehmer sowie um die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Es wird der AOK-Beitrag am Sitz der Rundfunkanstalt zugrunde gelegt.

Bis zum 31.12.2017 gilt folgende Regelung, die am 1.1.2018 entfällt
Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn vor der Vollendung des 65. Lebensjahres Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bezogen wird (Eintritt des Versorgungsfalles) und das Arbeitsverhältnis endet.

3. Endet das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 65. Lebensjahres, weil eine tarifvertragliche Altersgrenze erreicht ist oder die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer von der Rundfunkanstalt einseitig in den Ruhestand versetzt wird, werden ab dem in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt Versorgungsleistungen nach diesem Tarifvertrag gewährt. In diesem Fall wird die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur versorgungsfähigen Zeit hinzugerechnet. Abschläge nach § 5 Ziffer 3 unterbleiben.
4. Ein Anspruch auf Teilrente besteht nach diesem Tarifvertrag nicht. Wird aufgrund anderweitiger Regelungen Teilrente gewährt, so ist jeder Rententeil zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme nach § 5 Ziffer 1 zu berechnen und gemäß § 5 Ziffer 3 zu kürzen.
5. Die Zahlung der Altersrente endet mit dem Monat, in dem die Berechtigte / der Berechtigte stirbt.
6. Hat eine Berechtigte / ein Berechtigter im Zeitpunkt ihres / seines Todes Altersrente bezogen, so erhalten ihr / sein überlebender Ehegattin / Ehegatte oder ihre / seine überlebenden Kinder die Rente der Verstorbenen / des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate weitergezahlt, wenn sie Anspruch auf Witwen(r)- bzw. Waisenrente nach diesem Tarifvertrag haben. Die Rundfunkanstalt kann an eine Berechtigte / einen Berechtigten mit befreiender Wirkung gegenüber allen Berechtigten zahlen.

Ist keine Anspruchsberechtigte / kein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vorhanden, so kann die Rente auf Antrag ganz oder teilweise an denjenigen / diejenigen gezahlt werden, die/der die Kosten der Bestattung der Berechtigten / des Berechtigten getragen hat.

§ 8

Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente

1. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhält, wer berufs- oder erwerbsunfähig wird, ehe sie / er Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles). Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ehe sie / er Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles).
2. Die Berechtigte / der Berechtigte hat den Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Der Nachweis kann im Einzelfall auf Veranlassung der Rundfunkanstalt auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. Im letzteren Fall ist die / der Berechtigte verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Bei einer Berufsunfähigkeitsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente hat die / der Berechtigte einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in Teilzeit. Wenn die / der Berechtigte bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente ihren / seinen Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nicht geltend macht, erhält sie/er eine volle Erwerbsminderungsrente gemäß § 5 Ziffer 2 Satz 1. In begründeten Einzelfällen kann die Rundfunkanstalt die Arbeitsfähigkeit der / des Berechtigten, die / der die Weiterbeschäftigung abzulehnen beabsichtigt, durch den Betriebsarzt untersuchen lassen.

3. Die Rundfunkanstalt kann jederzeit verlangen, dass sich die / der Berechtigte zum Nachweis des Umfangs und der Dauer der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung einer amts- oder betriebsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt die Rundfunkanstalt.
4. Die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird ab dem Kalendermonat gewährt, der auf den festgestellten Beginn der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung folgt, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, für den von der Rundfunkanstalt weder Gehalt noch Krankenbezüge gezahlt werden. Nimmt die / der Berechtigte den Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nach Ziffer 2 wahr, so ist der Kalendermonat maßgeblich, ab dem sich das Gehalt verringert.

5. Ab 1.1.2018 gilt folgende Regelung

Eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird in Altersrente in gleicher Höhe von dem Kalendermonat an umgewandelt, von dem an die/der Berechtigte eine gesetzliche Altersrente erhält, spätestens aber ab dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Kalendermonat. Hatte die/der Berechtigte eine teilweise Erwerbsminderungsrente, so erfolgt die Umwandlung in eine Altersrente auf der Basis einer vollen Erwerbsminderungsrente ggf. zuzüglich der Berücksichtigung einer Zeit gemäß § 4 Ziffer 6 Absatz 2.

Bis zum 31.12.2017 gilt folgende Regelung, die am 1.1.2018 entfällt

Eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird in Altersrente in gleicher Höhe von dem Kalendermonat an umgewandelt, von dem an die/der Berechtigte eine gesetzliche Altersrente erhält, spätestens aber ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalendermonat. Hatte die / der Berechtigte eine teilweise Erwerbsminderungsrente, so erfolgt die Umwandlung in eine Altersrente auf der Basis einer vollen Erwerbsminderungsrente ggf. zuzüglich der Berücksichtigung einer Zeit gemäß § 4 Ziffer 6 Absatz 2.

6. Der Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung erlischt

a) sobald die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die volle oder teilweise Erwerbsminderung endet;

b) mit dem Tode der/des Berechtigten. § 7 Ziffer 6 gilt entsprechend.

§ 9

Witwen- und Witwerrente

1. Die Witwe des Berechtigten/der Witwer der Berechtigten erhält Witwen-/Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente oder der vorgezogenen Altersrente der Berechtigten/ des Berechtigten geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes (Eintritt des Versorgungsfalles) wenigstens seit einem Jahr bestanden hat.
2. Die Witwen- oder Witwerrente wird ab dem Kalendermonat gewährt, für den weder Gehalt, noch eine Versorgungsleistung nach diesem Tarifvertrag, noch eine Leistung nach § 7 Ziffer 6 gezahlt wurden.
3. Der Anspruch auf Witwen- / Witwerrente erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Witwe/der Witwer sich wieder verheiratet. Falls sie / er im Zeitpunkt der Wiederverheiratung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält sie / er eine Abfindung in Höhe des vierundzwanzigfachen Betrages der Witwen-/ Witwerrente, die sie / er für den Kalendermonat, in dem die Ehe geschlossen wurde, erhalten hat.

§ 7 Ziffer 5 und 6 gelten entsprechend.

4. Die Regelungen über Witwen-/Witwerrenten gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Waisenrente

1. Jedes Kind, für das die Berechtigte / der Berechtigte zum Unterhalt verpflichtet war, erhält nach dem Tode der Berechtigten / des Berechtigten (Eintritt des Versorgungsfalles) Waisenrente.

Gleichgestellt sind Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern sie in dem Haushalt der Berechtigten / des Berechtigten aufgenommen waren und von ihr / ihm unterhalten wurden.

2. Für den Zahlungsbeginn der Waisenrente gilt § 9 Ziffer 2 entsprechend.
3. Die Waisenrente wird letztmalig für den Kalendermonat gezahlt, in dem die / der Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Steht die / der Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre / seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, so kann die Waisenrente bis zum Ablauf des Kalendermonats weitergezahlt werden, in dem die / der Waise das 27. Lebensjahr vollendet. Für Waisen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind, kann die Waisenrente zeitlich unbeschränkt weitergezahlt werden.

§ 11

Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche

1. Bestehen aus nach den §§ 4 oder 14 als versorgungsfähig angerechneten Dienstzeiten Versorgungsansprüche, so werden die sich daraus ergebenden Leistungen auf die neue Rente angerechnet. Dies gilt auch für Versorgungsleistungen Dritter, soweit sich die Rundfunkanstalt ihrer für die Versorgung der Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer bedient sowie für eventuelle Versorgungsleistungen aus einer Nachversicherung gemäß § 18 BetrAVG.
2. Solange Ansprüche auf Witwen- / Witwer- und Waisenrenten zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrundeliegenden Rentenanspruchs aus diesem Tarifvertrag übersteigen, werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt.
3. Leistungen aus einer von der Rundfunkanstalt abgeschlossenen freiwilligen Unfallversicherung werden auf die Leistungen aus diesem Tarifvertrag wegen desselben Unfalls in voller Höhe angerechnet.
4. Renten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger werden mit dem Teil angerechnet, der die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit übersteigt.

§ 12¹⁵

Versorgungsausgleich ohne Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes

1. Verbleibt nach Anwendung der Bestimmungen des § 1587 b Abs. 1 und Abs. 2 BGB ein auszugleichendes Anrecht aus einer bei der Rundfunkanstalt bestehenden betrieblichen Versorgung, findet hinsichtlich dieses Anrechts Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) statt.
2. Das bei der Realteilung zu berücksichtigende betriebliche Teilanrecht ist vom Familiengericht zu ermitteln.
3. Das für den ausgleichsberechtigten Ehegatten entstehende real geteilte Anrecht wegen Alters oder Berufs- / Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird grundsätzlich bei der Rundfunkanstalt begründet. Die Höhe des zu begründenden Anrechts ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Der Rundfunkanstalt bleibt es vorbehalten, die Verpflichtung aus dem real geteilten Anrecht auf Dritte zu übertragen. Die Verminderung des Anspruchs der / des Ausgleichsverpflichteten wird im Fall des § 14 bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.
4. Die Voraussetzungen zum Bezug der real geteilten Rente des berechtigten Ehegatten wegen Alters oder Berufs- / Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung entsprechen denjenigen Voraussetzungen, die sich für den ausgleichspflichtigen Ehegatten nach diesem Tarifvertrag ergeben. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Tarifvertrag.
5. Das betriebliche Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird aufgrund der Durchführung der Realteilung gekürzt. Die Kürzung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

¹⁵ Fußnote zu § 12: Zur Durchführung des Versorgungsausgleichs gilt für Radio Bremen die Regelung in § 21 Ziffer 8.

6. Die Minderung des Anrechts des verpflichteten Ehegatten aufgrund einer durchgeführten Realteilung entfällt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstirbt und bis zu seinem Tod nicht mehr als zwei Jahre Leistungen aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich bezogen hat.
7. Eine real geteilte Ausgleichsrente, die 1 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) unterschreitet, kann abgefunden werden.

§ 12a¹⁶

Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

1. Das für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz entstehende Anrecht auf Altersrente wird bei der Rundfunkanstalt begründet und bei der Rückdeckungspensionskasse rückgedeckt. Die Rundfunkanstalt kann eine externe Teilung (§ 14 VersAusglG) vornehmen, soweit dies nach dem Versorgungsausgleichsgesetz zulässig ist.
2. Die dem Familiengericht gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG vorzuschlagende Höhe des zu begründenden Anrechts sowie die Verminderung des bestehenden Anrechts werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse. Haben beide Ehepartner eine ausgleichende Versorgungszusage nach diesem Tarifvertrag, so wird der versicherungsmathematischen Berechnung der Wertunterschied beider Versorgungszusagen zugrunde gelegt und nur für den im Saldo ausgleichsberechtigten Ehegatten wird ein zusätzliches Anrecht aus dem Versorgungsausgleich bei der Rundfunkanstalt des im Saldo ausgleichspflichtigen Ehegatten begründet. Die Verminderung des Anspruchs des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Fall des § 14 VTV bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.
3. Das zu begründende Anrecht wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG auf den Risikoschutz Altersrente begrenzt. Der fehlende Risikoschutz für Erwerbsminderung und Tod wird durch eine entsprechend höhere, versicherungsmathematisch ermittelte, Altersrente ausgeglichen. Neben diesem Anspruch auf Altersrente hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegenüber der Rundfunkanstalt keine Ansprüche auf weitere Leistungen.

Nach dem Ehezeitende wird die Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten ohne Berücksichtigung der Minderung aus dem Versorgungsausgleich unverändert nach § 6 dynamisiert. Der Ausgleich einer nach Ehezeitende während der Anwartschaftszeit eintretenden Dynamik erfolgt gemäß § 20 VersAusglG im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Ab Rentenbeginn wird das zu begründende Anrecht gemäß § 6 dieses Tarifvertrages entsprechend der Vergütungsgruppe des ausgleichspflichtigen Ehegatten zum Ehezeitende dynamisiert.

Nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte vorgezogene Altersrente in Anspruch, so wird diese für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung der in § 5 Ziffer 3 festgelegten Altersgrenze gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente.

4. Die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente für den ausgleichspflichtigen Ehegatten nach diesem Tarifvertrag gelten entsprechend für den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Tarifvertrag.
5. Das betriebliche Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemindert. Der Minderungsbetrag wird in derselben Höhe für die Versorgungsleistungen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und volle Erwerbsminderungsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Bei teilweiser Erwerbsminderung und bei Witwen-/Witwerrenten wird der Minderungsbetrag entsprechend den Regelungen in § 5 dieses Tarifvertrages herabgesetzt. Waisenrenten werden nicht gemindert. Bei vorgezogener Altersrente wird der Minderungsbetrag versicherungsmathematisch gekürzt. Einzel-

¹⁶ Fußnote zu § 12 a: Zur Durchführung des Versorgungsausgleichs gilt für Radio Bremen die Regelung in § 21 Ziffer 8

heiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse. Ab Rentenbeginn wird der Minderungsbetrag gemäß § 6 dieses Tarifvertrages entsprechend der Vergütungsgruppe zum Ehezeitende dynamisiert.

6. Eine Ausgleichsrente kann abgefunden werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Unverfallbarkeit

1. Scheidet eine Arbeitnehmerin / ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis aus, nachdem sie/er nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens drei Jahre, bei Ausscheiden vor dem 31.12.2020 mindestens 5 Jahre, bei Ausscheiden vor dem 1.1.2017 mindestens 10 Jahre, ununterbrochen in einem versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis bei einer oder mehreren Rundfunkanstalten oder Gemeinschaftseinrichtungen der ARD gestanden hat, so behält sie/er eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6. Als ununterbrochenes versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis gelten auch mehrere, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang (§ 4 Ziffer 3 Satz 2) stehen.
2. Ab Eintritt des Versorgungsfalles hat die / der Berechtigte Anspruch auf m/n-tel dessen, was ihr / ihm ohne vorheriges Ausscheiden nach § 5 zustehen würde, höchstens jedoch auf die beitragsfreie Rente aus dem Versicherungstarif gemäß § 3 aus der Rückdeckungspensionskasse. Nach dem Ausscheiden zugeteilte Überschussanteile dienen der Erhöhung der beitragsfreien Rente. Bei der Berechnung des Betrages ist m die Anzahl der seit Beginn des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses nach Ziffer 1 erreichten Dienstjahre, n die Zahl der Jahre seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Maßgeblich sind die Eingruppierung beim Ausscheiden und die jeweils geltende Anlage 1 ab Eintritt des Versorgungsfalles.
3. Eine sich aus einer gegebenenfalls von der Rundfunkanstalt durchzuführenden Nachversicherung nach § 18 BetrAVG ergebende Rente wird auf den Anspruch nach Ziffern 1 und 2 angerechnet.
4. Wird das Arbeitsverhältnis von der Rundfunkanstalt nach Erfüllung der Fristen nach Ziffer 1 aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB beendet, so verliert die / der Berechtigte ihre / seine Versorgungsanwartschaft, wenn eine grobe Treupflichtverletzung vorliegt und die Berufung auf die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft deswegen rechtsmissbräuchlich ist, weil sie / er ihre / seine Verfehlungen verheimlichen konnte.
5. Wird das Arbeitsverhältnis von der Rundfunkanstalt aus betriebsbedingten Gründen beendet, verkürzt sich die jeweilige Frist nach Ziffer 1 auf 3 Jahre.
6. Wird eine Arbeitnehmerin / ein Arbeitnehmer gemäß Anlage 2, die / der während ihrer / seiner Tätigkeit für die Rundfunkanstalt wesentliche Programmaufgaben wahrgenommen hat, innerhalb von 4 Jahren nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wiederholt in nicht unerheblichen Umfang konkurrenzrelevant für einen Rundfunkanbieter unmittelbar oder mittelbar tätig, so gilt folgendes: Der Anspruch nach Ziffer 2 wird auf m mal 0,5% der im Zeitpunkt des Ausscheidens bezogenen Grundvergütung begrenzt. Dies gilt nur, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angestrebt hat.¹⁷

§ 14 Mobilitätsvereinbarungen

1. Für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die vor dem Eintritt in die Rundfunkanstalt bei einer anderen Rundfunkanstalt der ARD oder dem ZDF¹⁸ oder einer Gemeinschaftseinrichtung beschäftigt waren, gilt, wenn dort eine vergleichbare Mobilitätsregelung besteht, § 4 entsprechend.

¹⁷ Protokollnotiz zu § 13:
Konkurrenzrelevante Belange sind z.B. dann berührt, wenn die wesentlichen Programmaufgaben durch die Tätigkeit für das andere Unternehmen beeinträchtigt werden.

¹⁸ Protokollnotiz zu § 14 Ziffer 1:
Mit dem ZDF besteht die Mobilitätsvereinbarung vom 19.8.1999, der die Finanzkommission am 23./24. Mai 2000 zugestimmt hat.

In diesem Fall werden auf die Wartezeit und die versorgungsfähige Dienstzeit Zeiten in einem Beschäftigungsverhältnis bei der anderen Rundfunkanstalt oder dem ZDF oder der Gemeinschaftseinrichtung angerechnet, wenn diese Zeiten versorgungsfähige Dienstzeiten waren oder als solche angerechnet wurden. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn die Versorgungsansprüche abgegolten wurden.

2. Sofern durch Vereinbarung zwischen den ARD-Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio oder dem ZDF oder der Gemeinschaftseinrichtung - einseitig oder wechselseitig - eine vollständige oder teilweise Anrechnung von Zeiten oder eine vollständige oder teilweise Übernahme von Leistungen vorgesehen ist, die die Rechte einer / eines Berechtigten ganz oder teilweise durch den Vertragspartner bzw. das andere Unternehmen gewährleistet, scheidet insoweit Ansprüche gegen die abgebende Rundfunkanstalt aus.
3. Für die Anrechnung von Versorgungsleistungen gilt § 11 Ziffer 1.

§ 15

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1. Die / der Berechtigte ist verpflichtet, der Rundfunkanstalt zur Prüfung des Umfangs und der Dauer ihrer / seiner Rechte die geforderten Angaben, Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen.
2. Die / der Berechtigte ist ferner verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren / seinen Verhältnissen, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren, (z.B. Änderungen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Wiederverheiratung, Todesfall Vor- oder Mitberechtigter etc.) unverzüglich der Rundfunkanstalt schriftlich mitzuteilen.
3. Kommt die / der Berechtigte einer ihrer / seiner Verpflichtungen nach den Ziffern 1 und 2 nicht nach, so kann die Rundfunkanstalt die Versorgungsleistungen ganz oder teilweise zurückbehalten.

§ 16

Anspruchsübergang, Verpfändung und Abtretung

1. Hat eine Berechtigte / ein Berechtigter nach einer Verletzung oder haben die Hinterbliebenen einer / eines Berechtigten nach deren / dessen Tode einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen Dritte, so geht dieser Schadensersatzanspruch auf die Rundfunkanstalt bis zur Höhe der auf Grund der Verletzung oder Tötung nach diesem Tarifvertrag zu zahlenden Rente über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Versorgungsempfängerin / des Versorgungsempfängers geltend gemacht werden.
2. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Rundfunkanstalt verpfändet oder abgetreten werden.

§ 17

Ausschluss und Versagen von Versorgungsleistungen

1. Versorgungsleistungen werden nicht gewährt, wenn der Versorgungsfall von der / von dem Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt wurde oder beim Begehen eines Verbrechens eingetreten ist.
2. Berechtigten, die durch wissentlich falsche Angaben in den Bezug der Versorgungsleistungen gekommen sind, wird die Versorgungsleistung insoweit entzogen.

§ 18 Rückforderung von Versorgungsleistungen

Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen, wenn dies aufgrund falscher oder pflichtwidrig unterlassener Angaben der / des Berechtigten erfolgte. Beruht die Überzahlung auf einem Versehen der Anstalt, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Rückzahlung ist mit dem Eintritt der gesetzlichen Verjährung ausgeschlossen.

§ 19 Ruhe der Versorgungsleistungen

Die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente und die Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung gemäß § 8 ruht, soweit Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zusammen mit der gesetzlichen oder betrieblichen Rente den Bruttobetrag des jeweiligen Vergleichseinkommens gemäß § 6 übersteigen. Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ruht auch, soweit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III in Anspruch genommen werden.

§ 20 Besondere Not- und Härtefälle

1. In Fällen besonderer Not oder besonderer Härte kann von Bestimmungen des Tarifvertrages aus Billigkeitsgründen zugunsten der zu Versorgenden abgewichen werden.¹⁹
2. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind jederzeit widerruflich.

§ 21 Anstaltsindividuelle Regelungen

1. Für Deutschlandradio gilt folgende Regelung:
Maßgeblicher Zeitpunkt ist für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die beim Deutschlandfunk eingetreten sind, der 31.12.1992 und für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die beim Deutschlandradio eingetreten sind, der 31.12.1993. Ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die unter den Tarifvertrag über die Gewährung einer betrieblichen Versorgungszusage an die ehemaligen Arbeitnehmer/innen von DS Kultur v. 17.5.1995 fallen.

Für Radio Bremen gilt:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der 31.12.1991. Radio Bremen ist zur Sicherung der Renten über die Rückdeckungspensionskasse nur insoweit verpflichtet, als nicht Beiträge an die Versorgungskasse Radio Bremen geleistet wurden bzw. werden.

Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg gilt:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die beim Sender Freies Berlin eingetreten sind, der 31.12.1990 und für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die beim Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg eingetreten sind, der 31.12.1991.

Für den Saarländischen Rundfunk gilt:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige, zu dem sich der Saarländische Rundfunk von der Verpflichtung, neueintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes zu versichern, unter zumutbaren finanziellen Bedingungen lösen kann.

2. Will die Rundfunkanstalt in einer Übergangsfrist, die mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnt, den Beitrag nach § 3 unterschreiten, so sind Dauer und Ausmaß der Unterschreitung an-

¹⁹ Protokollnotiz zu § 20:

Es besteht Einvernehmen, dass Leistungen in Not- und Härtefällen, die als dauernde Leistungen erbracht werden sollen, in die Versicherung nach § 3 einbezogen werden sollen.

Ein Härtefall i.S.d. § 20 kann auch vorliegen, wenn ein Waisenrentenanspruch deshalb nicht besteht, weil es sich um ein Pflegekind handelt.

staltsindividuell mit den Tarifvertragspartnern zu vereinbaren. Bei allen Bestimmungen, bei deren Anwendung es auf das bei der Rückdeckungspensionskasse angesammelte Deckungskapital ankommt, ist auch in diesem Fall eine gleichbleibende Beitragsentrichtung zugrunde zu legen.

3. Die Rundfunkanstalt kann Kinder-/Familienzuschläge vereinbaren.
4. Die Rundfunkanstalt kann ein Verfahren für eine betriebliche Arbeitnehmerbeteiligung bei Entscheidungen zu § 20 vereinbaren.
5. Die Rundfunkanstalt kann ein Wahlrecht vereinbaren, wonach statt der Versorgung nach diesem Tarifvertrag die Aufnahme einer Versorgung beim Versorgungswerk der Presse ermöglicht wird.
6. Die Rundfunkanstalt kann die Anrechnung von Zeiten aus einem Arbeitsverhältnis beim Rundfunk und Fernsehen der DDR, der Deutschen Post und der Einrichtung vereinbaren.
7. Die Rundfunkanstalt kann mit den o. g. Gewerkschaften eine Regelung wegen der Versicherung von Orchestermusikerinnen und Orchestermusikern in der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vereinbaren.
8. Radio Bremen kann eine Regelung zur Anrechnung von Leistungen der Versorgungskasse Radio Bremen vereinbaren.
9. Für den Westdeutschen Rundfunk gilt auf Basis des Tarifvertrages vom 01.08.2008: Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 ergibt sich die monatliche Altersrente für Mitarbeiter/innen, die ab dem 01.01.2008 beim WDR unbefristet festangestellt worden sind und zuletzt in die Vergütungsgruppe „GUD-D (WDR-Bigband Köln)“ eingruppiert waren, aus dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 2104 („GUO-D“) gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.

§ 22

Fortführung einer Versicherung beim Versorgungswerk der Presse

1. Eine / ein redaktionell tätige / tätiger Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer der Rundfunkanstalt kann sich anstelle von Ansprüchen aus diesem Tarifvertrag für die Fortführung einer Versicherung beim Versorgungswerk der Presse entscheiden. Dieses Wahlrecht kann nur innerhalb von 6 Monaten seit dem Tag der Einstellung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rundfunkanstalt ausgeübt werden. Es kann nur einmal ausgeübt werden und wirkt für und gegen jede Rundfunkanstalt und Gemeinschaftseinrichtung, die diesen Tarifvertrag anwendet.
2. Wählt die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer die Versicherung über die Versorgungswerk der Presse GmbH, so entrichtet die Rundfunkanstalt den jeweiligen Arbeitgeberanteil nach dem Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 23. Juni 1998 mit der Maßgabe, dass ab 1.1.2017²⁰ als monatliche Beitragsbemessungsgrenze die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich 200 € gilt, solange die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 159 SGB VI in der am 1.1.2017 geltenden Fassung oder einer inhaltsgleich ablösenden Regelung festgesetzt wird.²¹
3. Die Beitragszahlung der Rundfunkanstalt beginnt mit der Ausübung des Wahlrechtes, und zwar rückwirkend erstmals für den Monat der letzten Einstellung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers bei der Rundfunkanstalt; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wird. Anfallende Steuern gehen zu Lasten der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers.

Geht ein befristetes Arbeitsverhältnis in einem engen zeitlichem Zusammenhang dem mit der letzten Einstellung beginnenden Arbeitsverhältnis voraus, dann entrichtet die Rundfunkanstalt für ei-

²⁰ Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer kann auf die Nachzahlung des Arbeitgeberanteils für den Zeitraum 1.1.2017 bis zum 31.7.2017 verzichten.

²¹ Die bei der DW im Tarifvertrag über neue Gehaltssätze für Arbeitnehmer/innen sowie über die Anhebung der Mindesthonorare und die Änderung weiterer tariflicher Vorschriften bei der DW vom 29.06.2012 vereinbarte Regelung in Artikel 5 Ziffer 3 wird mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gegenstandslos.

nen der Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses entsprechenden Zeitraum zusätzlich Beiträge in dem Umfang, in dem Arbeitgeberanteile während des befristeten Arbeitsverhältnisses zu zahlen gewesen wären.

4. Für den Fall struktureller Änderungen bei der Versorgungswerk der Presse GmbH oder der Versorgungskasse der Deutschen Presse verpflichten sich die Tarifvertragsparteien Verhandlungen über eine Anpassung der Bestimmungen des § 22 dieses Tarifvertrages aufzunehmen, wenn dies eine Partei verlangt.

§ 23

Freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Die Rundfunkanstalt ermöglicht Berechtigten nach dieser Versorgungsordnung eine Höherversorgung.

§ 24

Direktversicherung

1. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers schließt die Rundfunkanstalt auf deren / dessen Leben eine Lebensversicherung mit einem anerkannten Versicherungsunternehmen, dem Versorgungswerk der Presse oder der Baden-Badener-Pensionskasse (bbp) ab, wobei das Bezugsrecht unwiderruflich auf die / den Berechtigten übertragen wird (§ 1 b Abs. 2 BetrAVG). Art. 2 § 2 Nr. 4 des Tarifvertrages Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung gilt entsprechend.
2. Die Höhe des Beitrages kann in den Grenzen des EStG ²² von der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer bestimmt werden. Der Beitrag zzgl. Pauschalsteuern und gegebenenfalls anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden von der Rundfunkanstalt bei der Vergütungsauszahlung einbehalten und direkt an das Versicherungsunternehmen bzw. an das Finanzamt oder den Sozialversicherungsträger abgeführt.
3. Die Rundfunkanstalt wird mit einem oder mehreren der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BAFin) unterliegenden Versicherungsunternehmen einen Gruppenversicherungsvertrag zugunsten interessierter Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer abschließen.
4. Die Einzelheiten der Direktversicherung ergeben sich aus den mit der Versicherung abzuschließenden Versicherungsbedingungen.
5. Im Fall des Arbeitgeberwechsels wird der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer der Versicherungsvertrag ausgehändigt.

§ 25

Tochterunternehmen

Wendet ein Tochterunternehmen diesen Tarifvertrag an, dann gilt es für die Zeit der Anwendung als Rundfunkanstalt.

§ 26

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Er ersetzt den Versorgungstarifvertrag vom 23. Juni 1997, zuletzt geändert mit Tarifvertrag vom 30.11. / 11.12.2009. Für den Mitteldeutschen Rundfunk ersetzt dieser Tarifvertrag ab 01. Januar 2017 den Versorgungstarifvertrag vom 24. März 1997 in der Fassung vom 01. Juli 2013.

Der Tarifvertrag kann von jeder Rundfunkanstalt und jeder Gewerkschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum 31.12.2031 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der

²² Für Direktversicherungen, die bis zum 31.12.2004 vereinbart wurden, gilt § 40b EStG, danach § 3 Nr. 63 EStG.

Schriftform. Die Kündigung wirkt nur für bzw. gegen die jeweilige Rundfunkanstalt oder Gewerkschaft, von der oder gegenüber der sie ausgesprochen worden ist.

Für eine Anschlusskündigung einer Partei der gleichen Seite gilt eine Frist von 4 Monaten zum gleichen Termin. Für eine Anschlusskündigung von einer Partei der anderen Seite gilt eine Frist von 1 Monat zum gleichen Termin.

Anlage 1

Diese Rententabellen geben unter a) den Stand vom 01.01.2017 (für die DW: 01.02.2017) wieder, wobei im Mai und November die dort genannten Beträge auf fünf Drittel erhöht werden. Die Rententabellen der Rundfunkanstalten werden von der bbp zum 1.1.2018 so umgerechnet, dass der Monatsbetrag 1/12 des Jahresbetrages der Rente entspricht. Der so umgerechnete Monatsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Unter b) sind die Rentenbeträge angegeben, die sich zum 1.1.2018 ergeben, wenn bis zum 1.1.2018 keine Rentenerhöhung mehr erfolgt.

Die Rentenzahlungen an die Versorgungsempfänger, die unverfallbaren Anwartschaften von Ausgeschiedenen, die Anwartschaften von Versorgungsausgleichsberechtigten und die Minderungsbeträge von Versorgungsausgleichsverpflichteten werden ab dem 1.1.2018 auf 12 gleiche Zahlungen im Jahr umgestellt. Dazu wird aus dem Rentenbetrag am 1.1.2018 der Jahresbetrag der Rente ermittelt. 1/12 des Jahresbetrages, auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, ist die neue monatliche Rente.

Soweit Anlage 1 zum VTV in einer Rundfunkanstalt eine Fußnote über erhöhte Beträge in den Monaten Mai und November enthält, entfällt diese.

Die Rententabellen der Rundfunkanstalten sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

1. Bayerischer Rundfunk

a)

Rententabelle Bayerischer Rundfunk	
ab 1.6.2016	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente *
1a	420
1b	422
2	421
3	421
4	419
5	424
6	449
7	503
8	552
9	603
10	648
11	776
12	960
13	1.230
14	1.463
15	1.690
16	1.896
17	2.057
18	2.211
SO Ia	1.291
SO Ib	1.465
SO II	1.648
SO III	1.784
RO Ia	962
RO Ib	1.173
RO II	1.366
RO III	1.491
Chor	640

b)

Rententabelle Bayerischer Rundfunk	
ab 1.6.2016	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente bei 12 Zahlungen im Jahr
1a	466,67
1b	468,89
2	467,78
3	467,78
4	465,56
5	471,11
6	498,89
7	558,89
8	613,33
9	670,00
10	720,00
11	862,22
12	1.066,67
13	1.366,67
14	1.625,56
15	1.877,78
16	2.106,67
17	2.285,56
18	2.456,67
SO Ia	1.434,45
SO Ib	1.627,78
SO II	1.831,11
SO III	1.982,22
RO Ia	1.068,89
RO Ib	1.303,33
RO II	1.517,78
RO III	1.656,67
Chor	711,11

* in den Monaten Mai und November erhöhen sich die Beträge auf 5/3

2. Deutschlandradio

a)

Rententabelle Deutschlandradio	
ab 1.6.2016 EURO	
Vergütungsgruppe	Monatsrente*
A	2.334
B	1.829
C	1.522
D	1.169
E	842
F	635
G	539
H	446
I	414
J	416
K	417

b)

Rententabelle Deutschlandradio	
ab 1.6.2016 EURO	
Vergütungsgruppe	Monatsrente bei 12 Zahlungen im Jahr
A	2.593,33
B	2.032,22
C	1.691,11
D	1.298,89
E	935,56
F	705,56
G	598,89
H	495,56
I	460,00
J	462,22
K	463,33

* in den Monaten Mai und November erhöhen sich die Beträge auf 5/3

3. Deutsche Welle

a)

Rententabelle Deutsche Welle	
ab 1.2.2017	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente*
I	2.319
II	1.863
III	1.527
IV	932
V	658
VI	543
VII	459
VIII	424
IX	422
X	421

b)

Rententabelle Deutsche Welle	
ab 1.2.2017	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente bei 12 Zahlungen im Jahr
I	2.576,67
II	2.070,00
III	1.696,67
IV	1.035,56
V	731,11
VI	603,33
VII	510,00
VIII	471,11
IX	468,89
X	467,78

* in den Monaten Mai und November erhöhen sich die Beträge auf 5/3

Deutsche Welle

Anlage 1a gemäß TZ 722.1 DW MTV

a)

Rententabelle Deutsche Welle	
ab 1.2.2017	EURO
Vergütungs- gruppe	Monatsrente*
I	1.738
II	998
III	805
IV	601
V	467
VI	422
VII	423
VIII	421
IX	422
X	422

b)

Rententabelle Deutsche Welle	
ab 1.2.2017	EURO
Vergütungs- gruppe	Monatsrente bei 12 Zah- lungen im Jahr
I	1.931,11
II	1.108,89
III	894,45
IV	667,78
V	518,89
VI	468,89
VII	470,00
VIII	467,78
IX	468,89
X	468,89

* in den Monaten Mai und November
erhöhen sich die Beträge auf 5/3

3. Mitteldeutscher Rundfunk

a)

Rententabelle Mitteldeutscher Rundfunk	
ab 1.6.2016	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente*
I	2.014
II	1.891
III	1.499
IV	1.264
V	1.029
VI	806
VII	668
VIII	597
IX	488
X	425
XI	420
XII	416
SO I	1.393
SO II	1.213
SO III	1.014
SO IV	901
SO V	784
Chor	563

b)

Rententabelle Mitteldeutscher Rundfunk	
ab 1.6.2016	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente bei 12 Zahlungen im Jahr
I	2.237,78
II	2.101,11
III	1.665,56
IV	1.404,45
V	1.143,33
VI	895,56
VII	742,22
VIII	663,33
IX	542,22
X	472,22
XI	466,67
XII	462,22
SO I	1.547,78
SO II	1.347,78
SO III	1.126,67
SO IV	1.001,11
SO V	871,11
Chor	625,56

* in den Monaten Mai und November erhöhen sich die Beträge auf 5/3

4. Norddeutscher Rundfunk

a)

Rententabelle NDR	
01.06.2016	EURO
Vergütungs- gruppe	Monatsrente*
1	2.366
2	1.695
3	1.305
4	972
5	721
6	643
7	548
8	469
9	440
10	426
11	429
12	432
13	433
Festgehalt	420
AS I	1.083
AS II	1.230
AS II a	1.287
AS III	1.339
AS IV	1.476
AS IV a	1.529
AS IV b	1.899
BS I	871
BS II	965
BS II a	1.058
BS III	1.112
BS IV	1.228
BS IV a	1.286
BS V	1.475
CS I	828
CS II	938
CS III	1.113
CS IV	1.256
CS V	1.395
CS VI	1.726
Chor	695
Chor ES	674

b)

Rententabelle NDR	
01.06.2016	EURO
Vergütungs- gruppe	Monatsrente bei 12 Zah- lungen im Jahr
1	2.628,89
2	1.883,33
3	1.450,00
4	1.080,00
5	801,11
6	714,45
7	608,89
8	521,11
9	488,89
10	473,33
11	476,67
12	480,00
13	481,11
Festgehalt	466,67
AS I	1.203,33
AS II	1.366,67
AS II a	1.430,00
AS III	1.487,78
AS IV	1.640,00
AS IV a	1.698,89
AS IV b	2.110,00
BS I	967,78
BS II	1.072,22
BS II a	1.175,56
BS III	1.235,56
BS IV	1.364,45
BS IV a	1.428,89
BS V	1.638,89
CS I	920,00
CS II	1.042,22
CS III	1.236,67
CS IV	1.395,56
CS V	1.550,00
CS VI	1.917,78
Chor	772,22
Chor ES	748,89

* in den Monaten Mai und November erhöhen sich die Beträge auf 5/3

5. Radio Bremen

a)

Rententabelle RADIO BREMEN	
ab 01.10.2016	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente*
I	402
II	412
III	413
IV	424
V	481
VI	578
VII	656
VIII	847
IX	1.154
X	1.443
XI	1.739
XII	1.975

b)

Rententabelle RADIO BREMEN	
ab 01.10.2016	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente bei 12 Zahlungen im Jahr
I	446,67
II	457,78
III	458,89
IV	471,11
V	534,45
VI	642,22
VII	728,89
VIII	941,11
IX	1.282,22
X	1.603,33
XI	1.932,22
XII	2.194,45

* in den Monaten Mai und November erhöhen sich die Beträge auf 5/3

6. Rundfunk Berlin Brandenburg

a)

Rententabelle Rundfunk Berlin-Brandenburg ab 1.10.16 EURO	
Vergütungs- gruppe	Monatsrente*
A9/A6	2.335
A8/A6	2.315
A7/A6	2.188
A6/A6	2.062
B	1.813
C	1.317
D	867
E	624
F	462
G	428
H	426
J	424
K	427
L	430
MA	659
MB	537
MC	414
MD	281
ME	228
MF	203
MG	205
MH	207
MJ	210
MK	210

b)

Rententabelle Rundfunk Berlin-Brandenburg ab 1.10.16 EURO	
Vergütungs- gruppe	Monatsrente bei 12 Zah- lungen im Jahr
A9/A6	2.594,45
A8/A6	2.572,22
A7/A6	2.431,11
A6/A6	2.291,11
B	2.014,45
C	1.463,33
D	963,33
E	693,33
F	513,33
G	475,56
H	473,33
J	471,11
K	474,45
L	477,78
MA	732,22
MB	596,67
MC	460,00
MD	312,22
ME	253,33
MF	225,56
MG	227,78
MH	230,00
MJ	233,33
MK	233,33

* in den Monaten Mai und November
erhöhen sich die Beträge auf 5/3

7. Südwestrundfunk

a)

Rententabelle Südwestrundfunk	
ab 1.6.2016	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente*
01	409
02	416
03	420
04	425
05	429
06	478
07	561
08	658
09	867
10	1.170
11	1.274
12	1.621
13	2.009
14	2.323
45	647
46	647
250	1.265
251	1.722
252	1.543
253	1.393
350	933
351	1.422
352	1.205
353	1.057

b)

Rententabelle Südwestrundfunk	
ab 1.6.2016	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente bei 12 Zahlungen im Jahr
01	454,45
02	462,22
03	466,67
04	472,22
05	476,67
06	531,11
07	623,33
08	731,11
09	963,33
10	1.300,00
11	1.415,56
12	1.801,11
13	2.232,22
14	2.581,11
45	718,89
46	718,89
250	1.405,56
251	1.913,33
252	1.714,45
253	1.547,78
350	1.036,67
351	1.580,00
352	1.338,89
353	1.174,45

* in den Monaten Mai und November erhöhen sich die Beträge auf 5/3

8. Westdeutscher Rundfunk Köln

a)

Rententabelle Westdeutscher Rundfunk Köln	
ab 1.4.2016	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente*
1	2.366
2	1.669
3	1.243
4	996
5	758
6	616
7	526
8	461
9	426
10	422
11	424
12	420
13	423
14	422
15	416
2001	1.138
2002	1.253
2003	1.369
2004	1.583
2101	824
2102	934
2103	1.080
2104	1.253
22	669

b)

Rententabelle Westdeutscher Rundfunk Köln	
ab 1.4.2016	EURO
Vergütungsgruppe	Monatsrente bei 12 Zahlungen im Jahr
1	2.628,89
2	1.854,45
3	1.381,11
4	1.106,67
5	842,22
6	684,45
7	584,45
8	512,22
9	473,33
10	468,89
11	471,11
12	466,67
13	470,00
14	468,89
15	462,22
2001	1.264,45
2002	1.392,22
2003	1.521,11
2004	1.758,89
2101	915,56
2102	1.037,78
2103	1.200,00
2104	1.392,22
22	743,33

* in den Monaten Mai und November erhöhen sich die Beträge auf 5/3

Anlage 2 (zu § 13 Ziffer 6 ARD Versorgungstarifvertrag)

beim Bayerischen Rundfunk mit einem Gehalt ab Vergütungsgruppe 11
bei der Deutschen Welle mit einem Gehalt ab Vergütungsgruppe 3
beim Deutschlandradio mit einem Gehalt ab Vergütungsgruppe C
beim Mitteldeutschen Rundfunk mit einem Gehalt ab Vergütungsgruppe VI
beim Norddeutschen Rundfunk mit einem Gehalt ab Vergütungsgruppe 3
beim Rundfunk Berlin-Brandenburg mit einem Gehalt ab Vergütungsgruppe C
bei Radio Bremen mit einem Gehalt ab Vergütungsgruppe IX
beim Saarländischen Rundfunk mit einem Gehalt ab Vergütungsgruppe 10
beim Südwestrundfunk mit einem Gehalt ab Vergütungsgruppe 12
beim Westdeutschen Rundfunk Köln mit einem Gehalt ab Vergütungsgruppe III

Anlage 3

Für die Ermittlung des Beitrags zur Rückdeckungsversicherung wird die Altersrente zugrunde gelegt, die sich mit den bis zum Alter 63 erreichbaren versorgungsfähigen Dienstjahren ergeben würde. Bei Änderungen vor dem Alter 63 wird der Beitrag jeweils für die Zukunft neu ermittelt. Änderungen sind z.B. die Dynamisierung nach § 6, Vergütungsgruppenwechsel oder Änderungen des Umfangs der Arbeitszeit. Der Beitrag wird jeweils so ermittelt, dass im Alter 63 das Deckungskapital ausreicht, um die Altersrente aufgrund der bis zum Alter 63 erreichten versorgungsfähigen Dienstjahre ab dem späteren Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 Ziffer 1) zahlen zu können.

Wird das Arbeitsverhältnis über das Alter 63 hinaus fortgeführt, so werden nach dem Alter 63 eintretende Änderungen, wie z.B. ein zusätzliches versorgungsfähiges Dienstjahr oder die Dynamisierung nach § 6, über Einmalbeiträge finanziert. Die Einmalbeiträge werden so ermittelt, dass bei vorgezogenem Altersrentenbeginn das Deckungskapital ausreicht, um die Altersrente aufgrund der bis zum vorgezogenen Altersrentenbeginn erreichten versorgungsfähigen Dienstjahre ab dem späteren Beginn der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 Ziffer 1) zahlen zu können.

Artikel III

Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA)

Präambel

Die Tarifparteien des BTVA sind sich darin einig, dass diese Versorgungszusage als beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 BetrAVG erteilt wird. Folglich wenden die Rundfunkanstalten unter den im BTVA festgelegten Bedingungen für jede/jeden berechnete/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer einen Versorgungsbeitrag auf. Dieser wird in eine Rückdeckungsversicherung eingezahlt und in einen versicherungsmathematisch gleichwertigen Rentenbaustein umgewandelt. Die Höhe dieses Rentenbausteins richtet sich für alle Anwartschaften nach dem jeweils genehmigten aktuellen Rückdeckungstarif. Etwaige Überschüsse erhöhen die Leistungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die
 - a) nach dem Manteltarifvertrag eine Versorgungszusage beanspruchen können und
 - b) bei den Rundfunkanstalten nach dem 31.12.2016 eingestellt worden sind ¹

(nachfolgend: versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis).
2. Die Versorgungszusage gilt zu dem Zeitpunkt als erteilt, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, frühestens ab Beginn der Betriebszugehörigkeit bei der Rundfunkanstalt. Einer besonderen Erklärung bedarf es hierfür nicht.
3. Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach dem MDR-Manteltarifvertrag eine Versorgungszusage beanspruchen können und beim MDR nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2018 eingestellt worden sind, gilt dieser Tarifvertrag nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 24 Abs. 5.

§ 2 Zusage des Arbeitgebers – Versorgungsträger

1. Die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag richten sich ausschließlich gegen die Rundfunkanstalt. Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.
2. Die Versorgungszusage ist beitragsorientiert, d. h. die Rundfunkanstalt wendet unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen für jede Arbeitnehmerin / jeden Arbeitnehmer einen monatlichen Versorgungsbeitrag auf, der jährlich in einen Rentenbaustein mit Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung umgewandelt wird (beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 BetrAVG). Mit jeder Zahlung des Versorgungsbeitrags erhöht sich die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer und ihre/seine Hinterbliebenen. Die Zahlung des Versorgungsbeitrags erfolgt im Zusammenhang mit der Gehaltszahlung.
3. Die Rundfunkanstalt ist Träger der Versorgung. Die Versorgungsleistungen werden über eine Rückdeckungsversicherung finanziert. Die Rückdeckung erfolgt bei einer Rückdeckungspensionskasse.

¹ Als eingestellt im Sinne von § 1 Absatz 1 b gelten befristet eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 01.01.2017 tätig sind und nicht unter den Geltungsbereich des VTV fallen.

4. Die Gestaltung der Rückdeckungspensionskasse stellt sicher, dass die o. g. Gewerkschaften über die Geschäftsentwicklung umfassend unterrichtet und in wesentlichen Angelegenheiten dieses Tarifvertrages gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligt werden. Die Beteiligung der Gewerkschaften entspricht der Beteiligung der Gewerkschaften an den Entscheidungen zur freiwilligen Höherversorgung durch Gehaltsverzicht gemäß § 25 dieses Tarifvertrages. Einzelheiten dazu regelt die Satzung der Rückdeckungspensionskasse.

§ 3 Höhe des Versorgungsbeitrages

1. Die Höhe des Versorgungsbeitrages entspricht 7,38 Prozent der gezahlten monatlichen Grundvergütung² in der jeweils gültigen Vergütungsgruppe und -stufe (beitragsfähiges Einkommen). Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich das beitragsfähige Einkommen entsprechend dem Grad und der Dauer der vertraglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung. Auf den Teil des beitragsfähigen Einkommens, der die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt (Exzedent), wird zusätzlich ein Beitrag von 3,35 Prozent gezahlt.

Es besteht Einvernehmen, dass die Rundfunkanstalten über die Zahlung des Versorgungsbeitrages hinaus keine finanziellen Lasten zu tragen haben.

2. Ändert sich die Grundvergütung aufgrund einer tariflichen Vereinbarung, wird der Versorgungsbeitrag jeweils zum Zeitpunkt der tariflichen Änderungen der Grundvergütung angepasst.
3. In Zeiten des ruhenden Arbeitsverhältnisses entfällt die Verpflichtung der Rundfunkanstalt, Versorgungsbeiträge aufzubringen. Abweichend hiervon zahlt die Rundfunkanstalt während einer Elternzeit (§ 15 BEEG), einer Pflegezeit (§ 3 PflegeZG) sowie während Zeiten der Arbeitsunfähigkeit Versorgungsbeiträge in die Rückdeckungsversicherung ein. Dies gilt nicht, wenn für diese Zeit teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente oder teilweise Erwerbsminderungsrente wegen Berufsunfähigkeit nach diesem Tarifvertrag erbracht werden. Die Höhe des Versorgungsbeitrages bemisst sich nach der an dem Tag vor Beginn der Elternzeit, der Pflegezeit oder der Arbeitsunfähigkeit maßgeblichen Grundvergütung in der jeweiligen Höhe und dem Beschäftigungsgrad zu diesem Zeitpunkt.
4. Voraussetzung für die Zahlung eines Versorgungsbeitrages ist ein versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis. Die Zahlung des Versorgungsbeitrages beginnt frühestens für die Zeit ab dem 01.01.2017 und frühestens ab dem Monat nach Vollendung des 18. Lebensjahres (beitragsfähige Beschäftigungszeit) und endet mit dem Ausscheiden aus der Rundfunkanstalt, spätestens jedoch mit dem Monat, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die für sie/ihn maßgebliche gesetzliche Regelaltersgrenze (zzt. gemäß §§ 35, 235 SGB VI) erreicht.
5. Bei befristet angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis dem Manteltarifvertrag der Rundfunkanstalt unterliegt, wird der Versorgungsbeitrag ab dem 13. Monat der beitragsfähigen Beschäftigungszeit gezahlt. Im 13. Monat erfolgt außerdem die Nachzahlung für die zurückliegenden 12 Monate beitragsfähiger Beschäftigungszeit in Form eines Sonderbeitrags³. Zur Ermittlung des Beitragszahlungsbeginns und der nachzuzahlenden Monate wird auch die beitragsfähige Beschäftigungszeit aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis mit der Rundfunkanstalt, das dem MTV unterlag, gezählt, wenn die Unterbrechung⁴ nicht mehr als 6 Monate beträgt, für diese Beschäftigungszeit noch kein Versorgungsbeitrag entrichtet wurde und diese Beschäftigungszeit nicht durch Beiträge an das Versorgungswerk der Presse, die Pensionskasse Rundfunk oder die Zahlung einer Abfindung abgegolten ist. Für vorhergehende Arbeitsverhältnisse gelten die Anrechnungsregeln der vorstehenden Sätze entsprechend.

² Protokollnotiz zu § 3:

Beim BR: Grundgehalt (inkl. umgelegtes 13. Gehalt und inkl. allgemeine Zulage); beim NDR: Gehalt; beim RBB: Grundvergütung (bis zum 30.6.2017 zzgl. 13. Monatsgehalt, aber ohne Familienzuschlag und/oder Leistungs- und Funktionszulagen); beim WDR: Grundvergütung * 326/300, solange Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld zusätzlich zur Grundvergütung gezahlt werden.

³ Der Sonderbeitrag wird mit dem Beitragssatz und dem beitragsfähigen Einkommen des Nachzahlungsmonats und mit dem bisherigen durchschnittlichen Teilzeitgrad bis zum Nachzahlungsmonat ermittelt. Der so ermittelte Monatsbeitrag wird mit der Zahl der zu berücksichtigenden Beschäftigungsmonate multipliziert.

⁴ Eine Unterbrechung ist auch gegeben, wenn ein Arbeitsvertrag an einen vorhergehenden Arbeitsvertrag mit der Rundfunkanstalt nahtlos anknüpft.

6. Erfolgt die unbefristete Anstellung innerhalb von 6 Monaten nach einer befristeten Anstellung, die dem Manteltarifvertrag der Rundfunkanstalt unterfiel, wurde für diese Beschäftigung noch kein oder noch nicht für die gesamte Beschäftigungszeit Versorgungsbeitrag entrichtet und ist die Beschäftigungszeit nicht durch Beiträge an das Versorgungswerk der Presse, die Pensionskasse Rundfunk oder die Zahlung einer Abfindung abgegolten, dann erfolgt im ersten Monat der unbefristeten Anstellung in Form eines Sonderbeitrags⁵ die Nachzahlung für die Beschäftigungszeit der befristeten Anstellung, für die noch kein Versorgungsbeitrag entrichtet wurde.⁶

§ 4 Rückdeckungsversicherung

Die Rückdeckungsversicherung erfolgt über die Baden-Badener Pensionskasse VVaG (bbp).

Es besteht Einvernehmen, dass die Rundfunkanstalten zur Zahlung des Versorgungsbeitrages an die Rückdeckungspensionskasse nur verpflichtet sind, solange bei der Rückdeckungspensionskasse ein Tarif vorliegt, dem die BaFin zugestimmt hat und der vom Aktuar der Rückdeckungspensionskasse nicht wegen drohender Fehlbeträge bemängelt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dann kann die Rundfunkanstalt den Versorgungsbeitrag auf ein gesondertes Konto einzahlen. Mit der Zahlung auf ein gesondertes Konto sind alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag erfüllt. Weitergehende Ansprüche aus der Versorgungszusage bestehen nicht. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.

§ 5 Arten der Versorgungsleistungen

1. Nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages werden folgende Versorgungsleistungen gewährt:
 - a) Altersrente,
 - b) vorgezogene Altersrente,
 - c) teilweise und volle Erwerbsminderungsrente, teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit,
 - d) Witwen- und Witwerrente,
 - e) Waisenrente.
2. Alle Versorgungsleistungen werden monatlich gezahlt. Die Zahlung erfolgt am Monatsende für den zurückliegenden Monat unbar auf ein Konto der/des Berechtigten in einem Land der Europäischen Union. Wegen verspäteter Zahlung kann kein Verzugschaden geltend gemacht werden, es sei denn, die Rundfunkanstalt hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die Zahlung nicht am drittletzten Werktag des Monats veranlasst.
3. Die Rundfunkanstalt kann eine laufende Leistung in Höhe des bei der Rückdeckungspensionskasse bestehenden Deckungskapitals im Rahmen der gesetzlichen Regelung abfinden.

§ 6 Wartezeit

1. Anspruch auf die in § 5 genannten Versorgungsleistungen besteht nur, wenn die Wartezeit vor Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt ist. Die Wartezeit beträgt 5 volle Jahre ab erstmaliger Erteilung der Versorgungszusage gemäß § 1 Absatz 2.
2. Bei Eintritt des Versorgungsfalles infolge eines in den Diensten der Rundfunkanstalt eingetretenen anerkannten Arbeitsunfalls gilt die Wartezeit als erfüllt. Das gilt auch für eine vom Unfallversicherungsträger anerkannte Berufskrankheit, es sei denn, dass diese Berufskrankheit nicht durch eine Tätigkeit bei der Rundfunkanstalt ausgelöst wurde.

⁵ s. Fußnote zu § 3 Abs. 5 S.2.

⁶ Gilt abweichend von Absatz 4 auch für Zeiten vor dem 1.1.2017.

§ 7 Höhe der Versorgungsleistungen

Die Höhe der Versorgungsleistungen ergibt sich aus der Summe der Rentenbausteine, die im Versorgungsfall aus den bis zu diesem Zeitpunkt in die Rückdeckungsversicherung gezahlten Versorgungsbeiträgen (einschließlich etwaiger Erhöhungen aus Überschüssen) nach Maßgabe der zugrunde liegenden Versicherungstarife erreicht sind.

1. Die Höhe der Altersrente bei Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze entspricht der Summe der erreichten Rentenbausteine.
2. Bei Inanspruchnahme von vorgezogener Altersrente vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze werden die berechneten Rentenbausteine gekürzt. Die Kürzung ergibt sich aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungsversicherung errechneten Verrentung des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente.
3. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung entspricht der Summe der erreichten Rentenbausteine. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit entspricht der Hälfte der Summe der erreichten Rentenbausteine.

Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 62. Lebensjahres ein, erhöht sich die Summe der erreichten Rentenbausteine um die Rentenbausteine, die bei fiktiver Zahlung des Versorgungsbeitrages bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres hinzugekommen wären (Zurechnungszeit). Maßgebend ist das beitragsfähige Einkommen bei Eintritt des Versorgungsfalles bei Vollzeitbeschäftigung für einen vollen Monat. Wird bei einem bestehenden versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis bei Eintritt des Versorgungsfalles kein beitragsfähiges Einkommen bezogen, so ist das zuletzt bezogene beitragsfähige Einkommen hochgerechnet auf Vollzeit und auf einen vollen Monat maßgebend. Lag während der beitragsfähigen Beschäftigungszeit Teilzeitbeschäftigung vor, wird der durchschnittliche Grad der Beschäftigung bis Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt.

4. Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente beim Tode der/des Berechtigten. Hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer vor ihrem /seinem Tode eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer noch keine Altersrente oder teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente oder teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr /ihm als Rente wegen voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes voll erwerbsgemindert geworden wäre.
5. Der Anspruch auf Waisenrente beträgt für Vollwaisen 30 v. H., für Halbwaisen 20 v. H. der Rente beim Tode der Berechtigten. Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer vor ihrem/seinem Tode eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer noch keine Altersrente oder volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente oder teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr/ihm als Rente wegen voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes voll erwerbsgemindert geworden wäre.
6. So lange Ansprüche auf Witwen-/Witwer- und Waisenrenten zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde liegenden Versorgungsanspruchs der/des Berechtigten übersteigen, werden die einzelnen Witwen-/Witwer- und Waisenrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.
7. Im regelmäßigen Abstand von zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eine Übersicht über ihre/seine erreichte Anwartschaft auf Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag sowie eine Hochrechnung ihrer/seiner Ansprüche bei Fortzahlung des zuletzt gezahlten Versorgungsbeitrags.

§ 8 Überschussbeteiligung, Dynamisierung

1. Überschüsse aus der Rückdeckungsversicherung werden vorrangig zur Finanzierung der Zurechnungszeit gem. § 7 Absatz 3 verwendet.

2. Soweit der Rundfunkanstalt aus der Rückdeckungsversicherung danach noch Überschüsse zustehen, werden diese nach den Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungs-pensionskasse, in der Anwartschaftszeit zur Erhöhung der Ansprüche aus der Rückdeckungs-versicherung und nach Eintritt des Versorgungsfalles zur Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen verwendet. Die Dynamisierungsregelung gem. § 8 Abs. 2 S. 1 ist eine Regelung, die gem. § 17 Abs. 3 BetrAVG eine Dynamisierung nach § 16 BetrAVG ausschließt.

§ 9 Altersrente und vorgezogene Altersrente

1. Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt folgt (Eintritt des Versorgungsfalles).
2. Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze endet und Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bezogen wird (Eintritt des Versorgungsfalles).
3. Ein Anspruch auf Teilrente besteht nach diesem Tarifvertrag nicht. Wird aufgrund anderweitiger Regelungen Teilrente gewährt, so ist jeder Rententeil zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme nach § 7 Absatz 1 zu berechnen und gemäß § 7 Absatz 2 zu kürzen.
4. Die Zahlung der Altersrente endet mit dem Monat, in dem die/der Berechtigte stirbt.
5. Hat eine Berechtigte/ein Berechtigter im Zeitpunkt des Todes Altersrente bezogen, so erhalten ihr/sein überlebender Ehegatte oder ihre/seine überlebenden Kinder die Rente der/des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate weitergezahlt, wenn sie Anspruch auf Witwen-/Witwer- bzw. Waisenrente nach diesem Tarifvertrag haben. Die Rundfunkanstalt kann an eine Berechtigte/einen Berechtigten mit befreiender Wirkung gegenüber allen weiteren Berechtigten zahlen.

Ist keine Anspruchsberechtigte/kein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vorhanden, so kann die Rente auf Antrag ganz oder teilweise an diejenige/denjenigen gezahlt werden, die/der die Kosten der Bestattung getragen hat.

§ 10 Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente, teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit

1. Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente oder teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert wird, ehe sie/er Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles).
2. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat den Nachweis der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung oder der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Ist dies nicht möglich, kann der Nachweis im Einzelfall auf Veranlassung der Rundfunkanstalt auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in Teilzeit. Die hieraus gemäß diesem Tarifvertrag erworbenen Rentenbausteine verändern nicht die bereits laufende Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit ihren/seinen Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nicht geltend macht, erhält sie/er eine volle Erwerbsminderungsrente gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1. In begründeten Einzelfällen kann die Rundfunkanstalt die Arbeitsfähigkeit der/des Berechtigten, die/der die Weiterbeschäftigung abzulehnen beabsichtigt, durch den Betriebsarzt untersuchen lassen.

Endet die teilweise oder volle Erwerbsminderung durch Wiederaufnahme der Beschäftigung, so bleiben diejenigen Rentenbausteine erhalten, die für Zurechnungszeiten gemäß § 7 Absatz 3 bis zum Ende der Erwerbsminderung gewährt wurden.

3. Die Rundfunkanstalt kann jederzeit verlangen, dass sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zum Nachweis des Umfangs und der Dauer der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung oder der teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit einer amts- oder betriebsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt die Rundfunkanstalt.
4. Die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit wird ab dem Kalendermonat gewährt, der auf den festgestellten Beginn der entsprechenden Rente folgt, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, für den von der Rundfunkanstalt weder Gehalt, noch Krankenbezüge gezahlt werden. Nimmt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer den Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nach Absatz 2 wahr, so ist der Kalendermonat maßgeblich, ab dem sich das Gehalt verringert.
5. Eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit wird in Altersrente in gleicher Höhe von dem Kalendermonat an umgewandelt, von dem an die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eine gesetzliche Altersrente erhält, spätestens aber ab dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Kalendermonat. Hatte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer eine teilweise Erwerbsminderungsrente oder eine teilweise Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit, so erfolgt die Umwandlung in eine Altersrente auf Basis einer vollen Erwerbsminderungsrente.
6. Während des Bezugs einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit werden keine Urlaubsansprüche erworben. Soweit ein Mindesturlaubsanspruch nach dem BUrlG besteht, verfällt er nach den Regelungen des BUrlG. Bei einer Weiterbeschäftigung in Teilzeit entstehen dementsprechend Urlaubsansprüche.
7. Der Anspruch auf Zahlung der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung und wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit endet
 - a) sobald die volle oder teilweise Erwerbsminderung oder die teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit endet;
 - b) mit dem Tode der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 11 Witwen- und Witwerrente

1. Die/der Hinterbliebene der/des Berechtigten erhält Witwen-/Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente oder der vorgezogenen Altersrente der/des Berechtigten geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes (Eintritt des Versorgungsfalles) wenigstens seit einem Jahr bestanden hat.
2. Die Witwen-/Witwerrente wird ab dem Kalendermonat gewährt, für den weder Gehalt, noch eine Versorgungsleistung nach diesem Tarifvertrag, noch eine Altersrente nach § 9 Absatz 5 gezahlt wurde.
3. Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hinterbliebene sich wieder verheiratet hat.

§ 9 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

4. Für die Partnerin / den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12 Waisenrente

1. Jedes Kind, dem die/der Berechtigte zum Unterhalt verpflichtet war, erhält nach dem Tode der/des Berechtigten Waisenrente (Eintritt des Versorgungsfalles).

Gleichgestellt sind Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern sie in den Haushalt der / des Berechtigten aufgenommen waren und von ihr/ihm unterhalten wurden.

2. Für den Zahlungsbeginn der Waisenrente gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.
3. Die Waisenrente wird letztmalig für den Kalendermonat gezahlt, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Steht die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, so kann die Waisenrente bis zum Ablauf des Kalendermonats weitergezahlt werden, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet. Für Waisen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind, kann die Waisenrente zeitlich unbeschränkt weitergezahlt werden. § 23 gilt entsprechend.

§ 13 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

1. Leistungen aus einer von der Rundfunkanstalt abgeschlossenen freiwilligen Unfallversicherung werden auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag wegen desselben Unfalls in voller Höhe angerechnet.
2. Renten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger werden mit dem Teil auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet, der die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit übersteigt.

§ 14 Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

1. Das für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz entstehende Anrecht auf Altersrente wird bei der Rundfunkanstalt begründet und bei der Rückdeckungspensionskasse rückgedeckt. Die Rundfunkanstalt kann eine externe Teilung (§ 14 VersAusglG) vornehmen, soweit dies nach dem Versorgungsausgleichsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zulässig ist.
2. Die dem Familiengericht gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG vorzuschlagende Höhe des zu begründenden Anrechts sowie die Verminderung des bestehenden Anrechts werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse. Haben beide Ehepartner eine ausgleichende Versorgungszusage nach diesem Tarifvertrag, so wird der versicherungsmathematischen Berechnung der Wertunterschied beider Versorgungszusagen zugrunde gelegt und nur für den im Saldo ausgleichsberechtigten Ehegatten wird ein zusätzliches Anrecht aus dem Versorgungsausgleich bei der Rundfunkanstalt des im Saldo ausgleichspflichtigen Ehegatten begründet. Die Verminderung des Anspruchs des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Fall des § 16 dieses Tarifvertrages bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.
3. Das zu begründende Anrecht wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG auf den Risikoschutz Altersrente begrenzt. Der fehlende Risikoschutz für Erwerbsminderung und Tod wird durch eine entsprechend höhere, versicherungsmathematisch ermittelte, Altersrente ausgeglichen. Das Anrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird nach den Grundsätzen von § 8 Absatz 2 dynamisiert.

Neben diesem Anspruch auf Altersrente hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegenüber der Rundfunkanstalt keine Ansprüche auf weitere Versorgungsleistungen.

Nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte vorgezogene Altersrente in Anspruch, so wird diese für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Erreichen der in § 9 Absatz 1 festgelegten Altersgrenze gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente.

4. Die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente für den ausgleichspflichtigen Ehegatten nach diesem Tarifvertrag gelten entsprechend für den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Tarifvertrag.

5. Das betriebliche Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemindert. Die Rentenbausteine werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen herabgesetzt. Waisenrenten werden nicht gemindert. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse.
6. Eine Ausgleichsrente kann abgefunden werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden

1. Beendet eine Arbeitnehmerin / ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalls ihr/sein Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt, so behält sie/er ihre/seine Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag, sofern die Rundfunkanstalt im Zeitpunkt des Ausscheidens Beiträge für mehr als 12 volle Monate zu zahlen verpflichtet war.
2. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft richtet sich nach § 2 Abs. 5* BetrAVG. Danach hat die/der mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedene Arbeitnehmerin/ausgeschiedene Arbeitnehmer Anspruch auf Versorgungsleistungen aus den bis zum Ausscheiden erbrachten Versorgungsbeiträgen.

Eine unverfallbare Anwartschaft darf von der Rundfunkanstalt frühestens zum Rentenbeginn gemäß § 5 Absatz 3 abgefunden werden.

3. Wird das Arbeitsverhältnis von der Rundfunkanstalt nach Erfüllung der Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB beendet, so verliert die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ihre/seine Versorgungsanwartschaft, wenn eine grobe Treupflichtverletzung vorliegt und die Berufung auf die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft deswegen rechtsmissbräuchlich ist, weil sie/er ihre/seine Verfehlung verheimlichen konnte.

*bis 31.12.2017 § 2 Abs. 5a BetrAVG

§ 16 Mobilitätsvereinbarung

Die Regelungen nach diesem BTVA und die Regelungen nach dem VTV werden als gesondert vereinbart im Sinne der nachfolgenden Vorschrift angesehen. Ein Wechsel zwischen den Versorgungssystemen findet nicht statt.

Bei einem Wechsel zwischen den ARD-Rundfunkanstalten (inkl. Deutsche Welle), einer Gemeinschaftseinrichtung oder dem Deutschlandradio (nachfolgend zusammenfassend: Rundfunkanstalt), die diesen Tarifvertrag anwenden⁷, gilt folgendes:

1. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis dem MTV unterliegt, werden auch beitragsfähige Beschäftigungszeiten nach diesem Tarifvertrag bei vorhergehenden Rundfunkanstalten wie beitragsfähige Beschäftigungszeiten bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt. Im 13. beitragsfähigen Beschäftigungsmonat zahlt die neue Rundfunkanstalt für die bei ihr verbrachten beitragsfähigen Beschäftigungsmonate, für die noch kein Versorgungsbeitrag entrichtet wurde, in Form eines Sonderbeitrags⁸ nach. Die vorhergehende Anstalt bzw. die vorhergehenden Anstalten zahlt/zahlen für die bei ihr/ihnen verbrachte/n vorhergehende/n beitragsfähige/n Beschäftigungszeit/en gemäß § 3 Absatz 5, für die noch kein Versorgungsbeitrag entrichtet wurde, diesen nachträglich in Form eines Sonderbeitrags⁹, so dass insgesamt maximal für 12 Monate nachgezahlt wird.¹⁰

⁷ Protokollnotiz zu § 16:

Die ARD beabsichtigt, Verhandlungen mit dem ZDF wegen der Mobilität zu führen, um eine Mobilität nach diesem Tarifvertrag zu erreichen.

⁸ siehe dazu Fußnote zu § 3 Abs. 5 S.2.

⁹ Der Sonderbeitrag wird mit dem Beitragssatz und dem beitragsfähigen Einkommen des letzten Beschäftigungsmonats und mit dem durchschnittlichen Teilzeitgrad bis zum letzten Beschäftigungsmonat ermittelt. Der so ermittelte Monatsbeitrag wird mit der Zahl der zu berücksichtigenden Beschäftigungsmonate multipliziert.

¹⁰ Protokollnotiz zu § 16:

2. Beginn der Wartezeit ist der Beginn des ersten versorgungsfähigen Arbeitsverhältnisses nach diesem Tarifvertrag bei einer der Rundfunkanstalten.⁹
3. Für die Ermittlung des Beginns der Unverfallbarkeit nach § 15 Absatz 1 werden volle Monate der Beitragszahlung bei vorhergehenden Rundfunkanstalten wie Monate der Beitragszahlung bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.⁹
4. Mit der ersten Beitragszahlung der neuen Rundfunkanstalt wird das bei der bbp vorhandene Deckungskapital auf die neue Rundfunkanstalt übertragen. Gleichzeitig übernimmt die neue Rundfunkanstalt die dem übertragenen Deckungskapital entsprechende Verpflichtung zur Erbringung der Versorgungsleistungen. Ansprüche der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gegen die abgehende Rundfunkanstalt scheidet insoweit aus. Das Versicherungsverhältnis bei der bbp wird von der neuen Rundfunkanstalt weitergeführt. (Übertragung der Anwartschaft gem. §§ 4, 17 Abs. 3 BetrAVG).

§ 17 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1. Die/der Berechtigte ist verpflichtet, der Rundfunkanstalt zur Prüfung des Umfangs und der Dauer ihrer/seiner Rechte die geforderten Angaben, Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen.
2. Die/der Berechtigte ist ferner verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren/seinen Verhältnissen, die den Anspruch auf Versorgungsleistungen nach Grund oder Höhe berühren, (z. B. Änderungen der Erwerbsminderung, Wiederverheiratung, Todesfall Vor- oder Mitberechtigter etc.) unverzüglich der Rundfunkanstalt schriftlich mitzuteilen.
3. Kommt die/der Berechtigte einer ihrer / seiner Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nach, so kann die Rundfunkanstalt die Versorgungsleistungen ganz oder teilweise zurückbehalten.

§ 18 Mitwirkungspflichten bei der Rückdeckungsversicherung

1. Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag schließt die Rundfunkanstalt einen Rückdeckungsversicherungsvertrag auf das Leben der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ab, aus dem die Rundfunkanstalt allein berechtigt und verpflichtet ist.
2. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat - soweit erforderlich – ihre/seine schriftliche Einwilligung in den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung zu erteilen. Die Rundfunkanstalt ist berechtigt, die für den Abschluss des Rückdeckungsversicherungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an die Rückdeckungspensionskasse zu übermitteln. Im Übrigen muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die von der Rückdeckungspensionskasse verlangten Auskünfte geben. Die Verweigerung einer Auskunft sowie eine sonstige Weigerung zur Mitwirkung beim Zustandekommen der Rückdeckungsversicherung lässt eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach diesem Tarifvertrag nicht zur Entstehung gelangen.

§ 19 Anspruchsübergang, Verpfändung und Abtretung

1. Hat eine Berechtigte/ein Berechtigter nach einer Verletzung oder haben die Hinterbliebenen einer/eines Berechtigten nach deren/dessen Tode einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegen Dritte, so geht dieser Schadenersatzanspruch auf die Rundfunkanstalt bis zur Höhe der aufgrund der Verletzung oder Tötung nach diesem Tarifvertrag zu zahlenden Versorgungsleistungen über.
2. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen darf nur mit Zustimmung der Rundfunkanstalt verpfändet oder abgetreten werden.

Ist der Saarländische Rundfunk vorheriger Arbeitgeber, so werden die Zeiten dort, falls hierfür gemäß § 24 Absatz 2 der Tarifvertrag nicht angewandt wurde, so behandelt, als sei der Tarifvertrag angewandt worden, jedoch ist er nicht verpflichtet, nachträglich einen Beitrag zu zahlen.

§ 20 Ausschluss und Versagen von Versorgungsleistungen

1. Versorgungsleistungen werden nicht gewährt, wenn der Versorgungsfall von der/dem Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt wurde oder beim Begehen eines Verbrechens eingetreten ist.
2. Berechtigten, die durch wissentlich falsche Angaben in den Bezug der Versorgungsleistungen gekommen sind, wird die Versorgungsleistung insoweit entzogen.

§ 21 Rückforderung von Versorgungsleistungen

Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen, wenn dies aufgrund falscher oder pflichtwidrig unterlassener Angaben der/des Berechtigten erfolgte. Beruht die Überzahlung auf einem Versehen der Rundfunkanstalt, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Rückzahlung ist mit dem Eintritt der gesetzlichen Verjährung ausgeschlossen.

§ 22 Ruhen der Versorgungsleistungen

Die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung und wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 10 ruht, soweit Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zusammen mit der gesetzlichen Rente und den Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag das beitragsfähige Einkommen gemäß § 3 übersteigen. Das beitragsfähige Einkommen wird entsprechend der/dem bei Eintritt des Versorgungsfalles vertraglich vereinbarten Vergütungsgruppe und –stufe sowie Beschäftigungsgrad zum Prüfungszeitpunkt ermittelt.

Die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung sowie wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ruht auch, soweit Leistungen nach dem SGB III in Anspruch genommen werden.

§ 23 Besondere Not- und Härtefälle

1. In Fällen besonderer Not oder besonderer Härte kann von den Bestimmungen des Tarifvertrages aus Billigkeitsgründen zugunsten der zu Versorgenden abgewichen werden.
2. Auf Versorgungsleistungen gemäß Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Rückwirkend können die Versorgungsleistungen nur widerrufen werden, soweit die Entscheidung auf wissentlich falschen oder unvollständigen Angaben der zu Versorgenden beruhen.

§ 24 Anstaltsindividuelle Regelungen

1. Die Rundfunkanstalt kann ein Verfahren für eine betriebliche Arbeitnehmerbeteiligung bei Entscheidungen zu § 23 vereinbaren.
2. Beim Saarländischen Rundfunk ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 1 Absatz 1 derjenige, zu dem sich der Saarländische Rundfunk von der Verpflichtung, neueintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes zu versichern, unter zumutbaren finanziellen Bedingungen lösen kann.
3. Für die Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker des Bayerischen Rundfunks gilt Folgendes: Soweit eine Orchestermusikerin/ein Orchestermusiker der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) unterfällt und der Bayerische Rundfunk für diese Orchestermusikerin /diesen Orchestermusiker den Arbeitgeberbeitrag an die VddKO zahlt, vermindert sich der Versorgungsbeitrag gemäß § 3 um den Arbeitgeberbeitrag des Bayerischen Rundfunks an die VddKO. Die Regelungen der Satzung der VddKO bleiben unberührt¹¹.

¹¹ Danach hat derzeit der/die Versicherte den verbleibenden Anteil zur VddKO selbst zu tragen und alle ggf. auf die Beiträge des BR zur VddKO entfallenden Steuern und gesetzlichen Abgaben zu übernehmen.

4. Radio Bremen ist bis zum 31.12.2017 zur Sicherung der Versorgungszusage über die Rückdeckungspensionskasse gemäß § 2 Nr. 3 BTVA nur verpflichtet, soweit nicht Arbeitgeberbeiträge an die Versorgungskasse Radio Bremen geleistet werden. Dementsprechend wird der Versorgungsbeitrag gemäß § 3 BTVA um den Arbeitgeberanteil der Mitgliedsbeiträge an die Versorgungskasse Radio Bremen reduziert.
5. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach dem MDR-Manteltarifvertrag eine Versorgungszusage beanspruchen können und beim MDR nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2018 eingestellt worden sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

Abweichend von § 3 Abs. 1 entspricht die Höhe des Versorgungsbeitrages bis zum 31.12.2017 einem bestimmten vergütungsgruppenabhängigen Prozentsatz gemäß Anlage 1 des BTVA-MDR vom 01.07.2013 in der Fassung vom 01.10.2014. Auf den Exzedenten wird kein zusätzlicher Beitrag gezahlt.

Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 3 beginnt die beitragsfähige Beschäftigungszeit mit der letzten Einstellung beim MDR. Beitragsfähige Beschäftigungszeiten aus einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis mit dem MDR werden nicht berücksichtigt, sofern die aus dem früheren Arbeitsverhältnis erworbene Anwartschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) noch nicht unverfallbar war.

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Wartezeit 5 volle Jahre ab Beginn des letzten beitragsfähigen Arbeitsverhältnisses beim MDR, sofern der/die betreffende Arbeitnehmer/in in dem früheren Arbeitsverhältnis mit dem MDR nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht bereits eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben hat.

Beendet ein/e Arbeitnehmer/in vor Eintritt des Versorgungsfalls ihr/sein Arbeitsverhältnis beim MDR, so behält sie/er abweichend von § 15 Abs. 1 ihre/seine Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen aus diesem Tarifvertrag, sofern im Zeitpunkt des Ausscheidens die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit im Sinne der Vorschriften des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) erfüllt sind oder der MDR im Zeitpunkt des Ausscheidens Beiträge für mehr als 12 volle Monate seit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages zu zahlen verpflichtet war.

Beim MDR ist für Entscheidungen gemäß Abs. 1 ein Versorgungsausschuss eingerichtet, der aus drei vom Gesamtpersonalrat und den vertragsschließenden Gewerkschaften gemeinsam und drei von der Intendantin je auf die Dauer von zwei Jahren zu benennenden Mitgliedern besteht; die wiederholte Benennung ist zulässig. Der Versorgungsausschuss behandelt Not- und Härtefälle und gibt der Intendantin Empfehlungen. Die Letztentscheidung trifft die Intendantin.

Dieser Tarifvertrag ersetzt mit seinem In-Kraft-Treten den BTVA-MDR vom 01.07.2013 in der Fassung vom 01.10.2014.

§ 25 Freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Die Rundfunkanstalt ermöglicht Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, eine Höherversorgung durch Gehaltsverzicht nach Maßgabe des Tarifvertrages Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung vom 20. November 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Direktversicherung

Sofern Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, dies wünschen, schließt die Rundfunkanstalt auf deren Leben eine Lebensversicherung als Direktversicherung nach Maßgabe des Tarifvertrages Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung vom 20. November 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung ab.

§ 27 Verbundene Unternehmen

Wendet ein Unternehmen, an dem die Rundfunkanstalt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, diesen Tarifvertrag an, dann gilt es für die Zeit der Anwendung als Rundfunkanstalt im Sinne dieses Tarifvertrages.

§ 28 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann von jeder Rundfunkanstalt und jeder Gewerkschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2031 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung wirkt nur für bzw. gegen die jeweilige Rundfunkanstalt oder Gewerkschaft, von der oder gegenüber der sie ausgesprochen worden ist.

Für eine Anschlusskündigung einer Partei der gleichen Seite gilt eine Frist von 4 Monaten zum gleichen Termin. Für eine Anschlusskündigung von einer Partei der anderen Seite gilt eine Frist von 1 Monat zum gleichen Termin. Im Falle der Kündigung dieses Tarifvertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Nachwirkung.

Artikel IV

Änderungen des Tarifvertrages Höherversorgung, Entgeltumwandlung und Direktversicherung

Der Tarifvertrag Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung vom 20. November 2002, zuletzt geändert mit Tarifvertrag vom 30.11/11.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Rahmenordnung gilt für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des BTVA der ARD vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung, des Versorgungstarifvertrages vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung oder die in der Anlage 1 aufgeführten Versorgungsregelungen und andere Versorgungsregelungen in den jeweils geltenden Fassungen fallen.“

2. Artikel 1 § 3 Ziffer 6

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern, die nicht dem VTV und nicht dem BTVA unterfallen, bleibt der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung unberücksichtigt.“

3. Artikel 1 § 5

In Ziffer 4 Absatz 2 wird mit Wirkung ab 1.1.2018 folgender Satz gestrichen: „Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach dem 65. Lebensjahr wird die Leistung versicherungsmathematisch erhöht.“

Wird um Ziffer 7 wie folgt ergänzt:

„Die Rundfunkanstalt kann eine laufende Leistung aus der Höherversorgung in Höhe des bei der Rückdeckungspensionskasse bestehenden Deckungskapitals abfinden, wenn der Monatsbetrag der laufenden Leistung 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt.“

4. Artikel 1 § 6

Buchstabe a) erhält ab 1.1.2018 folgende Fassung:

„bei Gewährung von Altersrente. Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung oder eines späteren Zeitpunktes und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt folgt;“

Buchstabe b) erhält ab 1.1.2018 folgende Fassung:

„bei Gewährung von vorgezogener Altersrente. Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn vor Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bezogen wird und das Arbeitsverhältnis endet;“

Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„bei Gewährung der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer- und Waisenrente). Die Witwe des Berechtigten / der Witwer der Berechtigten erhält Witwen- / Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente/vorgezogenen Altersrente der Berechtigten / des Berechtigten geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes wenigstens seit einem Jahr bestanden hat. Jedes Kind, für das der Berechtigte / die Berechtigten zum Unterhalt verpflichtet war, erhält nach dem Tode der Be-

rechtigten / des Berechtigten Waisenrente. Gleichgestellt sind Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern sie in dem Haushalt der Berechtigten / des Berechtigten aufgenommen waren und von ihr / ihm unterhalten wurden.

5. Artikel 2 § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Rahmenordnung gilt für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des BTVA der ARD vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung, des Versorgungstarifvertrages vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung oder die in der Anlage 1 aufgeführten Versorgungsregelungen und andere Versorgungsregelungen in den jeweils geltenden Fassungen fallen.“

6. Artikel 3 § 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Rahmenordnung gilt für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des BTVA der ARD vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung, des Versorgungstarifvertrages vom 27. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung oder die in der Anlage 1 aufgeführten Versorgungsregelungen und andere Versorgungsregelungen in den jeweils geltenden Fassungen fallen.“

7. Artikel 4 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Kündigung dieses Tarifvertrages gilt § 26 Versorgungstarifvertrag vom 27. Juli 2017entsprechend.“

Anlage 1

BR	Tarifvertrag über die Altersversorgung im BR (TVA) vom 1.1.1981; Versorgungsordnung des BR (VO) v. 1.1.1970 in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Änderung der Versorgungsordnung des Bayerischen Rundfunks (TVO) vom 17.09.2008.
Deutschlandradio	Versorgungsordnung Deutschlandfunk i.d.F. v. 17.12.2015 RIAS-Versorgungsregelung i.d.F. v. 17.12.2015
DW	Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom 30.06.1981 i.d. F. vom 16.01.2014 (inklusive der Anlagen 1 und 2, ehemalige RIAS-Versorgungsordnung)
HR	Tarifvertrag zur Versorgungsordnung vom 01.12.1994 und Übergangstarifvertrag zur Versorgungsordnung vom 20.12.1995
NDR	Versorgungsvereinbarung i.d.F. vom 13. März 1997, zzt. in der Fassung vom 1.1.2008, zuletzt geändert mit Tarifvertrag vom 30.11. / 11.12.2009
RB	Versorgungsordnung vom 01. Juni 1981 i.d.F. vom 22.11.2012/12.12.2012/29.01.2013
RBB	Versorgungsvereinbarung (VV) des SFB/rbb v. 30.10.1967 und v. 2.4.1970/13.1.1972 und v. 16.7.1999, zuletzt geändert mit Tarifvertrag von März/April 2016
SWR	Tarifvertrag-Versorgung-SWR (gemäß Ziffer 720 MTV) vom 1.1.2005, Abschnitte A-F
WDR	Tarifvertrag über die Versorgungszusage des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 01. Juli 2003 für Arbeitnehmer/innen, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem WDR vor dem 01.01.1994 begonnen hat (TV VZ 2005) vom 02.07.2008.
SR	Versorgungsordnung des Saarländischen Rundfunks vom 1.3.1962 i.d.F. vom 31.12.1984

Artikel V

Änderungen der Manteltarifverträge der Rundfunkanstalten

Es besteht Einigung, dass die Tarifparteien die Manteltarifverträge der Rundfunkanstalten in den folgenden Punkten an den BTVA anpassen:

1. Bayerischer Rundfunk

TZ 113 MTV erhält folgende Fassung:

Für AN mit befristeten Arbeitsverträgen gelten die Bestimmungen der Zifferngruppen 230 (mit Ausnahme Ziffer 234), 240 (mit Ausnahme Ziffer 244), 260, 270 (mit Ausnahme Ziffern 271 und 272), 380 sowie die Ziffern 521 und 522 MTV nicht.

TZ 523 MTV erhält folgende Fassung:

Für AN, die nach dem 31.12.2016 und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des BTVA befristet oder unbefristet angestellt werden, gilt der BTVA in seiner jeweiligen Fassung. Dasselbe gilt für befristet angestellte AN, die zum 01.01.2017 beim BR tätig sind und nicht in den Geltungsbereich des VTV fallen.

TZ 524 MTV erhält folgende Fassung:

Der BR sagt seinen AN eine Versorgung nach Maßgabe der jeweils geltenden Versorgungsregelung zu.

2. Deutschlandradio, NDR, RB und SWR

Die TZ 111.2, 249 und 721 der Manteltarifverträge der eMTV-Anstalten werden einheitlich geändert.

TZ 111.2 MTV erhält folgende Fassung:

„Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Sinne von 111.1, die für eine im Voraus bestimmte Zeit verpflichtet werden (befristetes Arbeitsverhältnis), gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages mit Ausnahme der Bestimmungen über Beendigung des Arbeitsverhältnisses (250) und Förderung des beruflichen Fortkommens (400).“

TZ 249 MTV wird am Ende um folgenden Satz ergänzt*:

Eine Abfindung wird nur für den Zeitraum gezahlt, für den keine Beiträge gem. § 3 BTVA entrichtet worden sind.

- Diese Ergänzung findet im SWR solange keine Anwendung, wie TZ 249 im MTV des SWR nur als LeerTZ enthalten ist.

TZ 721 MTV erhält folgende Fassung:

1. Die Rundfunkanstalt (beim Deutschlandradio: „Die Körperschaft“) gibt dem Arbeitnehmer eine Versorgungszusage entsprechend ihrer Versorgungsregelung.
2. Für Arbeitnehmer im Sinne von TZ 111.2,
 - a) deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2017 endete, gilt Ziffer 1 nicht,
 - b) deren Arbeitsverhältnis am 01.01.2017 bestand, findet Ziffer 1 ab dem 01.01.2017 Anwendung,
 - c) deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2016 begann oder beginnt, findet Ziffer 1 Anwendung. Die Abfindungsregelung der TZ 249 gilt in diesen Fällen nicht.**

** TZ 721 Nr. 2 c) Satz 2 findet im SWR solange keine Anwendung, wie TZ 249 im MTV des SWR nur als LeerTZ enthalten ist.

3. Deutsche Welle

TZ 721 MTV erhält rückwirkend zum 01.01.2017 folgende Fassung:

Die DW gewährt Arbeitnehmern/innen eine Versorgung entsprechend der für ihn/sie geltenden tariflichen Versorgungsregelung.

Über eine notwendige Anpassung der TZ 722.1 - 722.8 (Versorgung für befristet beschäftigte Arbeitnehmer/innen nach dem VTV) wird die DW mit den Gewerkschaften im Lichte der erfolgten einseitigen Zusagen in gesonderte anstandsindividuelle Verhandlungen eintreten.

4. Rundfunk Berlin-Brandenburg

Ziffer 1.1.2 MTV rbb erhält ergänzend folgende Fassung mit Fußnote:

Für die in Ziffer 1.1.1 benannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages im rbb beschäftigt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme derer über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Ziffer 2.5) ~~und der Versorgungszusage (Ziffer 20.3)~~. Die Bestimmungen über die Rationalisierungsmaßnahmen (Ziffer 2.5.7) finden auf diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insoweit Anwendung, als sie nach Sinn und Zweck auf das Beschäftigungsverhältnis anwendbar sind.*

*Fußnote zu Ziffer 1.1.2:

Für Arbeitsverhältnisse im Sinne von Ziffer 1.1.2. deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.2017 endete, gelten die Bestimmungen der Versorgungszusage (Ziffer 20.3) nicht. Für diese Arbeitsverhältnisse gilt folgende Regelung:

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer zusammenhängenden Vertragsdauer von mehr als zwölf Monaten erhält die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und gleichzeitigem Ausscheiden eine Abfindung von 5% der während der Vertragsdauer bezogenen Grundvergütung. Dies gilt nicht, wenn

- a) im Hinblick auf die Befristung des Arbeitsverhältnisses eine übertarifliche Vergütung gezahlt worden ist, die mindestens 5% über der höchsten tariflichen Vergütung liegt, oder
- b) die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer unmittelbar nach dem Ausscheiden ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einer anderen Rundfunkanstalt begründet und die Zeit des befristeten Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der Versorgungsregelung der übernehmenden Anstalt angerechnet wird.

Für Arbeitsverhältnisse im Sinne von Ziffer 1.1.2, die vor dem 1.1.2017 begannen und am 1.1.2017 bestanden, gelten die Bestimmungen der Versorgungszusage (Ziffer 20.3) ab dem 1.1.2017. Die Zeiten vor dem 1.1.2017 werden durch Abfindung abgegolten.

Die Ziffer 2.4.5 des MTV rbb wird gestrichen.

5. Mitteldeutscher Rundfunk

Ziffer 3.1.6 MTV entfällt ab dem 01.01.2018.

6. Westdeutscher Rundfunk

§ 2 (1) MTV erhält ab 01.01.2017 folgende Fassung:

Dieser Tarifvertrag gilt für die beim Westdeutschen Rundfunk (WDR) unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer/innen. Für die befristet beschäftigten Arbeitnehmer/innen gilt der Tarifvertrag mit Ausnahme der §§ 25 (Sterbegeld) und 36 (Kündigung). Bei einer Beschäftigungszeit (§ 10) von mehr als zwei Jahren werden die Vorschriften des § 25 (Sterbegeld) auch auf befristete Arbeitsverträge angewendet.

Artikel VI

Tarifvertrag zum Ausgleich zwischen den Tarifen der Baden-Badener Pensionskasse

Präambel

Die Deckungsrückstellungen für den TV Höherversorgung, Entgeltumwandlung und Direktversicherung, den BTVA und den VTV liegen in der Baden-Badener Pensionskasse (bbp). Dabei handelt es sich um Versicherungen mit unterschiedlicher Garantieverzinsung und unterschiedlichen Überschussberechtigten. Die bbp unterliegt der Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Verwendung von Überschüssen bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der BaFin. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die BaFin erzwingen, dass Überschüsse nicht den Überschussberechtigten zugeteilt, sondern anderweitig verwandt werden (z.B. zum Aufbau einer Zusatzreserve für eine erforderliche Garantiezinsabsenkung, eine allgemeine Verlustrücklage oder die Eigenkapitalausstattung). Das kann zu einer unerwünschten Quersubventionierung zwischen den Überschussberechtigten führen. Ziele dieses Tarifvertrages sind die Vermeidung einer Quersubventionierung und eine gleiche Verzinsung aller Einlagen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Rundfunkanstalten und die Berechtigten des TV Höherversorgung, Entgeltumwandlung und Direktversicherung, des BTVA und des VTV.

§ 2 Angestrebte Verteilungsgrundsätze

Die Tarifparteien sind sich einig, dass sich die Einlagen aller Überschussberechtigten aus den Versicherungsverträgen bei der bbp gleich verzinsen sollen. Die verschiedenen Versicherungstarife und Tarifgenerationen der bbp weisen jedoch unterschiedliche Garantieverzinsungen auf. Aus diesem Grunde sind nach dem 31.12.2019 eigene Gewinnverbände für die verschiedenen Tarifgruppen zu bilden, um die Überschüsse verursachungsgerecht verteilen zu können.

Die nach Gewinnverbänden ermittelten Überschüsse werden wie folgt verteilt:

Im ersten Schritt sollen im vorgeschriebenen Maße Rücklagen gebildet werden, die allen Tarifen zugutekommen, wie z.B. die Eigenkapitalausstattung (Verlustrücklage).

Im zweiten Schritt sollen mit den verbleibenden Überschüssen alle Versicherungstarife auf den durchschnittlichen Garantiezins der alten Grundversorgung (VTV), höchstens aber auf die in dem jeweiligen Jahr erzielte Nettoverzinsung gemäß der Definition des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft aufgefüllt werden.

Alle gegebenenfalls darüber hinausgehenden Erträge sollen gemäß den Tarifbedingungen auf alle Tarife verteilt werden. Erforderliche Zusatzreserven für eine eventuell nötige Garantiezinsabsenkung eines bestimmten Versicherungstarifs sind ausschließlich aus den Überschussanteilen dieses Versicherungstarifs zu füllen.

§ 3 Nachteilsausgleich bei unvermeidbaren Abweichungen

Die in § 2 angestrebten Verteilungsgrundsätze können aus Mitteln der bbp nur eingehalten werden, wenn die Kapitalerträge ausreichend sind. Reichen die Erträge in einem Jahr nicht aus, oder genehmigt die BaFin eine Verwendung der Erträge gemäß § 2 nicht, dann muss für dieses Jahr von den angestrebten Verteilungsgrundsätzen abgewichen werden. Die Abweichungen werden als fiktive Darlehen, welche der einen Tarifgruppe von den übrigen Tarifgruppen gewährt werden, auf das Folgejahr vorgetragen.

Der hieraus entstandene Nachteil für die Überschussberechtigten der darlehensgebenden Gewinnverbände ist auszugleichen.

§ 4 Verfahren des Nachteilsausgleichs

1. Können fiktive Darlehen im Sinne von § 3 Satz 3 nicht spätestens im übernächsten Jahr aus den Mitteln der Kasse getilgt werden, so ist der Nachteil anderweitig auszugleichen. Die Kasse wird für diesen Fall verpflichtet, die Rechnungsgrundlagen des darlehensbelasteten Gewinnverbandes in Abstimmung mit den Versicherungsnehmern dahingehend abzuändern, dass fortan das Verfahren gemäß § 2 wieder durchführbar ist und die bestehenden Darlehen zurückgeführt werden können. Sollte dies nicht möglich sein, so haben die Rundfunkanstalten den entstehenden Nachteil auszugleichen.
2. Über die Verwendung der Überschüsse entscheidet die Vertreterversammlung der bbp gemäß deren Satzung und gegebenenfalls den Auflagen der BaFin. Im Falle des Nachteilsausgleichs durch die Rundfunkanstalt erfolgt dieser durch einen entsprechend erhöhten Beitrag im Folgejahr. Die Erhöhung ist versicherungsmathematisch zu ermitteln und kann von der Vertreterversammlung nicht beeinflusst werden.
3. Die Tarifvertragsparteien werden durch ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in der Vertreterversammlung der bbp die Beschlüsse fassen, die zur Umsetzung der Verteilungsgrundsätze in § 2 und zur Vermeidung des Nachteils nach § 3 erforderlich sind.
4. Für einzelne Betroffene ist der entstandene Nachteil unmittelbar in dem Moment auszugleichen, in dem sie durch einmalige Abfindung das Versichertenkollektiv verlassen.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit der Unterzeichnung des ihn enthaltenden Artikeltarifvertrages in Kraft und wird erstmalig für das Jahr 2020 wirksam. Er kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2031. Nach Wirksamwerden der Kündigung wirkt er nach, bis er durch einen neuen Tarifvertrag ersetzt ist.

Artikel VII

Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.2017 in Kraft.¹² Er kann von jeder Rundfunkanstalt und jeder Gewerkschaft mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung wirkt nur für bzw. gegen die jeweilige Rundfunkanstalt oder Gewerkschaft, von der oder gegenüber der sie ausgesprochen worden ist.
2. Die Anlagen in den Artikeln I bis VII sind Bestandteil des jeweiligen Tarifvertrages. Sie unterliegen hinsichtlich der Laufzeit und der Kündigungsfristen den gleichen Regelungen wie der jeweilige Tarifvertrag soweit in den Anlagen selbst nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. Fußnoten und Protokollnotizen sind normsetzende Bestandteile der jeweiligen Tarifverträge.
4. Soweit dieser Tarifvertrag bestehende Tarifverträge ändert (Artikel I, IV und V), gelten die Kündigungsbestimmungen der geänderten Tarifverträge und dieses Tarifvertrages. Eine Kündigung dieses Tarifvertrages hat jedoch keine Auswirkungen auf die Kündigungsbestimmungen der geänderten Tarifverträge.
5. Soweit dieser Tarifvertrag neue Tarifverträge vorsieht (Artikel II, III und VI), sind in diesen ebenfalls eigenständige Kündigungsbestimmungen enthalten. Insoweit hat eine Kündigung dieses Tarifvertrages keine Auswirkungen auf die Kündigungsbestimmungen der neu etablierten Tarifverträge.
6. Im Fall einer Kündigung oder einer sonstigen einseitigen Beendigung¹³ des BTVA und/oder dieses Tarifvertrages durch eine Rundfunkanstalt vor dem 31.12.2031, endet die Wirkung dieses Tarifvertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist für die kündigende Anstalt ohne Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG. Als sonstige einseitige Beendigung gilt auch die Forderung der Rundfunkanstalt, in Tarifverhandlungen jedweder Art von der Geschäftsgrundlage im Sinne der Präambel oder von den Regelungen dieses Tarifvertrages und seiner Anlagen abweichende Normen vereinbaren zu wollen. Dem kommt die Forderung gleich, andere materielle Tarifregelungen mit der Begründung verändern zu wollen, dass eine Änderung dieses Tarifvertrages nicht möglich ist. Auf Verlangen der Gewerkschaften muss eine Forderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigt werden. In diesen Fällen gilt ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung oder der schriftlich bestätigten Forderung beim Tarifpartner:
 - a) Der Korrekturfaktor der Anlage 3 des Grundsatztarifvertrages 2005 bleibt für diese Rundfunkanstalt dauerhaft auf dem Stand stehen, den er zu diesem Zeitpunkt erreicht hat.

¹² Die DW erklärt: Die Regelungen dieses Tarifvertrages treten bei der DW erst dann in Kraft, wenn die auf der Grundlage des Tarifvertrags vom 17. Mai 2016 und der Protokollnotiz zu den Eckpunkten vom 10. Mai 2017 begonnenen anstaltsindividuellen Verhandlungen abgeschlossen wurden. ver.di beabsichtigt, diesem Tarifvertrag zu widersprechen, wenn die auf der Grundlage des Tarifvertrags vom 17. Mai 2016 und der Protokollnotiz zu den Eckpunkten vom 10. Mai 2017 begonnenen anstaltsindividuellen Verhandlungen bei der DW zu Ende der Erklärungsfrist noch nicht abgeschlossen sind. Der DJV weist darauf hin, dass ein Inkrafttreten der Regelungen dieses Tarifvertrages wenig wahrscheinlich ist, wenn die begonnenen anstaltsindividuellen Verhandlungen bei der DW auf der Grundlage des Tarifvertrags vom 17. Mai 2016 und der Protokollnotiz zu den Eckpunkten vom 10. Mai nicht abgeschlossen sind.

¹³ Protokollnotiz zu Artikel VII Ziffer 5:

Als einseitige Beendigungen kommen dokumentierte Handlungen oder Forderungen der Anstalten in Betracht, die darauf gerichtet sind, die tariflichen Regelungen dieses Artikeltarifvertrages oder einer Vorschrift der in diesem Tarifvertrag enthaltenen Tarifverträge auszusetzen, zu beenden oder sonst zu beseitigen. Im Falle nicht eindeutiger Handlungen oder Erklärungen sind die Anstalten verpflichtet, auf Verlangen der Gewerkschaften eine eindeutige Erklärung abzugeben.

- b) Der Anspruch der Rundfunkanstalt auf Anpassung bzw. Änderung der Korrekturfaktoren nach Ziffer 5b) des Grundsatztarifvertrages 2005 erlischt. Gilt bei dieser Anstalt die Anpassung laufender Betriebsrenten gemäß Buchstabe b) in Ziffer 4.3 des Grundsatztarifvertrages 2005, so werden ab demselben Zeitpunkt die individuell erreichten Bruttogesamtversorgungen um denselben Bruttoprozentsatz angehoben wie die jeweils zugrundeliegenden ruhegeldfähigen Bruttoeinkommen.
 - c) Der ARD-einheitliche Versorgungstarifvertrag wird in der Rundfunkanstalt, die die Kündigung oder die sonstige einseitige Beendigung erklärt, auf alle unbefristeten Arbeitsverhältnisse, die nach dem anstaltsspezifischen Inkrafttretensdatum des VTV mit der Rundfunkanstalt begründet wurden, angewendet.
 - d) In der Rundfunkanstalt, die die Kündigung oder die sonstige einseitige Beendigung erklärt, finden die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Dynamisierungsregelungen der in der Anlage 1 genannten Tarifverträge Anwendung.
- 7. Einvernehmliche Änderungen des Tarifvertrages bzw. der darin enthaltenen Tarifverträge können nur mit allen Rundfunkanstalten zeitgleich vereinbart werden, wenn die neuen Regelungen die gemeinsam vereinbarten Regelungen aller Anstalten betreffen.
 - 8. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass die Korrekturfaktoren in Anlage 3 des Grundsatztarifvertrages 2005 bis zum 31.12.2031 nicht verändert werden.

Hamburg, den 27. Juli 2017

Paraphen der Verhandlungsführer

Für die Rundfunkanstalten

Datum Bayerischer Rundfunk

Datum Deutschlandradio

Datum Deutsche Welle

Datum Mitteldeutscher Rundfunk

Datum Norddeutscher Rundfunk

Datum Radio Bremen

Datum Rundfunk Berlin-Brandenburg

Datum Saarländischer Rundfunk

Datum Südwestrundfunk

Datum Westdeutscher Rundfunk Köln

Für die Gewerkschaften:

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Senderverbände

Datum Bayerischer Rundfunk

Datum Deutschlandradio

Datum Deutsche Welle

Datum Mitteldeutscher Rundfunk

Datum Norddeutscher Rundfunk

Datum Radio Bremen

Datum Rundfunk Berlin-Brandenburg

Datum Saarländischer Rundfunk

Datum Südwestrundfunk

Datum Westdeutscher Rundfunk Köln

Datum Deutscher Journalisten-Verband e.V. Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, zugleich handelnd für seine Landesverbände Baden-Württemberg, Bayern, DJV Berlin, Journalistenverband Berlin Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Datum Deutsche Orchestervereinigung e.V